

Regenbogenfamilien im Schatten der Gesellschaft?

Herausforderungen für Regenbogenfamilien und die
Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Derya Adir

Bachelorstudiengang
Zürich, Herbstsemester
2017

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der rechtlichen Benachteiligung und der sozialen Diskriminierung von Regenbogenfamilien in der Schweiz. Es wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen aus den rechtlichen Bestimmungen und der sozialen Diskriminierung für die Direktbetroffenen entstehen können und welche Herausforderung dies an die Soziale Arbeit stellt. Ziel ist es, einen Zusammenhang zwischen der rechtlichen Benachteiligung und den daraus entstehenden Folgen für die Direktbetroffenen herzustellen und diese differenziert aufzuzeigen.

Die Auseinandersetzung mit der Fragestellung erfolgt durch einen soziologischen, psychologischen und rechtlichen Zugang. Dafür werden die Bedürfnistheorie, die Theorie sozialer Probleme, Diskriminierungstheorien sowie Rechtsquellen hinzugezogen.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Regenbogenfamilien unter Positionsproblemen leiden. Diese können sich auf die Interaktionsstruktur auswirken und weitere Folgeprobleme nach sich ziehen. Eltern und Kinder aus Regenbogenfamilien erleben Diskriminierung aufgrund ihrer Familienform. Die Auswirkungen von struktureller und sozialer Diskriminierung haben für Regenbogenfamilien einschneidende Konsequenzen. Für die Soziale Arbeit heisst dies, auf sozialpolitischer Ebene Einfluss zu nehmen und Gleichstellungsbemühungen zu bewirken.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung	5
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Fragestellung	9
1.3. Vorgehensweise & Methodik	11
2. Regenbogenfamilien	14
2.1. Was sind Regenbogenfamilien?	14
2.2. Konstellationen von Regenbogenfamilien	15
2.3. Regenbogenfamilien in der Schweiz	16
3. Rechtliche Grundlagen	21
3.1. Die eingetragene Partnerschaft	21
3.2. Konsensualpaare mit Kindern	23
3.3. Regenbogenfamilien mit Pflegekindern	24
3.4. Das Adoptionsrecht.....	25
3.5. Die Inseminationsfamilie	29
3.6. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.....	30
3.7. Rechtliche Folgen für Regenbogenfamilien	31
4. Diskriminierung von Regenbogenfamilien	36
4.1. Diskriminierung.....	36
4.2. Formen der Diskriminierung	37
4.2.1. Soziale Diskriminierung.....	37
4.2.2. Direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung.....	38
4.2.3. Soziale Ungleichheit und soziale Diskriminierung.....	38
4.3. Soziale Diskriminierung von Regenbogenfamilien.....	39
5. Bedürfnisse und Probleme von Regenbogenfamilien.....	43
5.1. Menschliche Bedürfnisse	43
5.2. Bedürfnisse & Praktische Probleme.....	44
5.3. Problemlagen von Regenbogenfamilien.....	45

6. Diskussion	54
6.1. Wichtigste Erkenntnisse	54
6.2. Herausforderungen an die Soziale Arbeit.....	58
6.3. Weiterführende Fragen	61
6.4. Reflexion des methodischen Vorgehens	61
Literaturverzeichnis	63

1. Einleitung

Das erste Kapitel dient als Einführung in die Thematik der Regenbogenfamilien. Weiter werden die Problem- und Fragestellung sowie die Zielsetzung, die thematische Eingrenzung und die Methodik erläutert.

Die vorliegende Arbeit richtet sich an Sozialarbeitende und Studierende der Sozialen Arbeit.

1.1. Ausgangslage

Familienformen sind laut Niederbacher und Zimmermann (2011, S. 72-76) im Wandel. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts dominierte das Familienideal der bürgerlichen Kleinfamilie mit patriarchalen Strukturen und klarer Rollenzuteilung. Ab den 1960er Jahren haben sich zunehmend junge Leute gegen diese traditionelle patriarchale Familienform aufgelehnt und in Studentenprotesten und Frauenbewegung dies zum Ausdruck gebracht. Die feministische Befreiungsbewegung führte dazu, dass sich Frauen von der patriarchalen Kontrolle lösen und ein eigenständiges und unabhängiges Leben führen konnten (Copur, 2008, S. 27). Neue alternative Lebens- und Familienformen wurden erprobt und haben immer mehr Raum eingenommen. Funcke und Thorn (2010, S. 11) beschreiben, dass es heute eine Diversität an Lebens-, Liebes- und Beziehungsformen gibt und die Diskussion um den Familienbegriff weitere Dimensionen angenommen hat. Die Struktureigenschaften und Strukturmerkmale haben sich verändert und folgen nicht mehr dem Modell der Kleinfamilie. Neue Familienformen wie Stieffamilien, Alleinerziehende oder gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern, die Regenbogenfamilien, sind entstanden (Funcke & Thorn, 2010, S. 20-21).

Gerade über Regenbogenfamilien wird heute in der Politik und in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Kritik wird immer wieder an Regenbogenfamilien ausgeübt. Es wird von einigen Seiten befürchtet, dass den Kindern etwas fehlen würde, entweder die männliche oder die weibliche Person (Hufschmidt, 2009, S. 183). Studien jedoch belegen etwas Anderes.

In den Studien über Regenbogenfamilien wurde bisher vor allem der Aspekt des Kindeswohls untersucht. Dabei wurde der Frage nachgegangen, wie sich Kinder und Jugendliche, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, entwickeln. Es wurde erforscht, ob sich Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, anders entwickeln als Kinder von verschiedengeschlechtlichen Eltern (Nay, 2016, S. 2-3). Die Ergebnisse dieser Studien kommen alle zur gleichen Schlussfolgerung: Kinder und Jugendliche, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, entwickeln sich nicht anders als Kinder aus verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften. Die sexuelle Orientierung der Eltern ist nicht zentral für eine gesunde Entwicklung der Kinder, vielmehr ist ein wichtiger Faktor für eine gesunde Entwicklung, ob eine konstante Beziehung zu den Eltern aufgebaut werden kann und ein förderliches Klima in der Familie herrscht. Auch Hufschmidt (2009, S. 183-185) weist auf eine Studie von Silvermann aus dem Jahre 2001 hin, in welcher die Entwicklung der Kinder aus Regenbogenfamilien in den USA untersucht wurde. So gibt es keine signifikanten Unterschiede in der Entwicklung der Kinder bezüglich der sexuellen Orientierung ihrer Eltern.

Aktuelle Studien befassen sich nach Nay (2016, S. 2-3) mit Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen von Kindern gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Dabei wird erforscht, wie Kinder von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Diskriminierung und Stigmatisierung von Kindern von verschiedengeschlechtlichen Eltern erleben und wie sich das auf ihr Wohlbefinden auswirkt.

Auch die Queer-Theorien befassen sich mit der sexuellen Orientierung. Die Queer-Theorien, welche sich Anfang der 1990er Jahre entwickelt haben, stellen bis heute wichtige theoretische Ansätze im wissenschaftlichen Diskurs über Homosexualität und Diversität dar. Den Queer-Theorien und Queer-Studies ist gemein, dass sie Ungleichheiten im Bezug auf Rechte, Ressourcen oder Partizipation - welche nicht allen Menschen zustehen - kritisch hinterfragen und diskutieren (Perko, 2006, S. 1-2).

Die Queer-Theorien kritisieren im Geschlechterbereich einerseits die Heterosexualität als normativen Bezugspunkt und andererseits stellen sie schwul-lesbische Identitätsmodelle in Frage, welche konstruiert sind und ebenfalls nur auf bestimmte homosexuelle Personen zutreffen und somit eine ausschliessende Wirkung haben (Perko, 2006, S. 2-3). Die Queer-Theorie widersetzt sich dem Gedanken der völligen Assimilation und betont, gerade die Differenzen von Menschen seien anzuerkennen. Zudem ist sie intersektional, da neben dem Geschlecht die Ethnie, das Alter oder die ökonomische Situation nicht isoliert betrachtet werden, sondern verschiedene Machtquellen hineinwirken (Holzleithner, 2013, S. 180-181).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Regenbogenfamilien sind in Europa sehr unterschiedlich. Während in Ländern wie Dänemark, Spanien und Belgien gleichgeschlechtliche Paare Technologien der medizinischen Reproduktion, beispielsweise die künstliche Befruchtung, in Anspruch nehmen dürfen und die Adoption von Kindern erlaubt ist, gelten in anderen Ländern wie der Schweiz restriktivere Bestimmungen (Dethloff, 2011, S. 46). Die Institutionalisierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Form registrierter Partnerschaft ist seit 1989 in einigen Ländern Europas möglich. Die Niederlande hat als erstes Land in Europa im Jahr 2001 die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare institutionalisiert (Dethloff, 2011, S. 42). Wenige Länder folgten diesem Beispiel. In jüngster Vergangenheit tat dies Deutschland. Seit Oktober 2017 haben gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland die Möglichkeit, eine Ehe einzugehen und das Recht Kinder zu adoptieren (DIE ZEIT, 2017).

Problemstellung

In den letzten zehn Jahren wurden vermehrt Regenbogenfamilien gegründet. Regenbogenfamilien umfassen Familien, bei welchen mindestens ein Elternteil homosexuell, bisexuell oder transsexuell ist (Dachverband Regenbogenfamilie, 2016a).

Die Konstellationen von Regenbogenfamilien sind sehr unterschiedlich und massgebend entscheidend für die rechtliche Situation (Copur, 2009, S. 63). So

gibt es Regenbogenfamilien, in denen die Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen stammen und in neuen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen. Des Weiteren gibt es lesbische Paare, die mit Hilfe einer künstlichen Befruchtung eine Familie gründen. Es gibt auch Konstellationen, in welchen ein lesbisches und ein schwules Paar zusammen ein Kind zeugt und die nicht-biologischen Eltern die soziale Elternschaft oder Co-Elternschaft einnehmen. Zudem gibt es die Möglichkeit der Betreuung von Pflegekindern und in gewissen Ländern ist die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare erlaubt (Dethloff, 2011, S. 42).

Schätzungsweise wachsen in der Schweiz tausende Kinder und Jugendliche in Regenbogenfamilien auf. Es gibt jedoch keine expliziten Daten über die Anzahl von Regenbogenfamilien (Nay, 2016, S. 3). Deshalb können nur Schätzungen gemacht werden. Verschiedene Organisationen, darunter der Dachverband von Schwulen Pink Cross, die Lesbenorganisation Schweiz und der Dachverband Regenbogenfamilien gehen von 6000 – 30'000 Kindern aus, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen. Diese ungenaue Angabe kann auch vom Bundesamt für Statistik nicht durch genaueres Datenmaterial ersetzt werden. Das Bundesamt für Statistik geht von 500 gleichgeschlechtlichen Paaren aus, die Kinder haben (Bundesamt für Statistik, 2017a, S. 13). Nach Nay (2016, S. 4) muss diese Angabe jedoch vorsichtig interpretiert werden, da nicht alle Formen von Regenbogenfamilien miteinbezogen werden.

Die Familienformen haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt und die Diversität von Familienmodellen ist gross. So leben über die Hälfte der Kinder in der Schweiz in nicht traditionellen Familienformen, so auch in Regenbogenfamilien (Känel, 2016, S. 30). Die Soziale Arbeit ist stets mit diesem Wandel konfrontiert und hat die Aufgabe, diesen Wandel wahrzunehmen und darauf zu reagieren und den verschiedenen Familien mit Offenheit zu begegnen (Staub-Bernasconi, 2012, S. 279-280).

Den Schätzungen zufolge kann gleichwohl von einer grossen Zahl von Kindern und Jugendlichen ausgegangen werden, die in Regenbogenfamilien leben. Diese

Tatsache zeigt auf, dass die gesetzlichen Grundlagen -in welchen es gleichgeschlechtlichen Paaren nicht erlaubt ist, Kinder zu adoptieren, fortpflanzungsmedizinische Verfahren in Anspruch zu nehmen und die elterliche Sorge auszuüben - der gelebten Realität widersprechen (Copur, 2008, S. 89). Regenbogenfamilien stehen nicht die gleichen Rechte zu wie Familien mit verschiedengeschlechtlichen Eltern (Känel, 2016, S. 30-31). Trotz fehlenden gesetzlichen Gegebenheiten und der damit verbundenen Unsicherheit finden gleichgeschlechtliche Paare auf Umwegen Möglichkeiten, ihrem Wunsch, Kinder zu haben, gerecht zu werden (Dachverband Regenbogenfamilien, 2016b). Obwohl sich die öffentliche Wahrnehmung von Regenbogenfamilien verändert hat, erfahren gleichgeschlechtliche Paare weiterhin Vorurteile und rechtliche Ungleichbehandlung (Eggen, 2010, S. 38). Regenbogenfamilien spüren die gesellschaftliche Ablehnung ihrer Familienform und es erfordert von ihnen, viel Aufklärungsarbeit in ihrer Umwelt zu machen (Hermann-Green & Hermann-Green, 2010, S. 277).

1.2. Fragestellung

Aus der erläuterten Problemstellung leiten sich die Fragestellungen ab und im Zentrum dieser Arbeit wird folgender Hauptfrage nachgegangen:

Welche Auswirkungen haben die rechtliche Benachteiligung und die soziale Diskriminierung von Regenbogenfamilien für die Direktbetroffenen, und mit welchen Herausforderungen ist die Soziale Arbeit dadurch konfrontiert?

Damit die Hauptfrage beantwortet werden kann, ist eine Auseinandersetzung mit folgenden Teilfragen nötig:

- Was sind Regenbogenfamilien?
- Was sind die rechtlichen Grundlagen für Regenbogenfamilien?

- Worin liegt die rechtliche Benachteiligung im Vergleich zu verschiedengeschlechtlichen Eltern und deren Kinder?
- Wie gestaltet sich diese Benachteiligung? Welche Bedürfnisse sind verletzt und welche Bedeutung haben diese für die betroffenen Regenbogenfamilien?
- Inwieweit werden die Regenbogenfamilien sozial diskriminiert - im Sinne von Machtlosigkeit und Exklusion in der Gesellschaft?
- Welche Handlungsfelder entstehen aus der rechtlichen Benachteiligung der Regenbogenfamilien für die Soziale Arbeit und mit welchen Herausforderungen muss sich diese auseinandersetzen?

Zielsetzung

Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Regenbogenfamilien geht es darum, Wissen zu dieser Familienform zu generieren und den Fokus auf die rechtliche und die soziale Benachteiligung zu legen mit dem Ziel, die Folgen für die Direktbetroffenen aufzugreifen, die sich aus dieser Benachteiligung ergeben. Um die Perspektiven der betroffenen Eltern und der Kinder einnehmen zu können, wird auf verschiedene Theorien Bezug genommen. Dabei geht es auch darum, einzelne Aspekte vertieft anzuschauen, um die konkrete Benachteiligung in den Blickwinkel zu nehmen.

In der Literatur und in Forschungsarbeiten zu Regenbogenfamilien steht oft die Entwicklung der Kinder im Vordergrund. Aus den Forschungsergebnissen ist mittlerweile klar, dass sich Kinder aus Regenbogenfamilien gesund entwickeln. Deshalb möchte die Autorin sich mit der vorliegenden Arbeit einer anderen Thematik widmen.

Gerade weil der Stand der Forschung über diese Familienform in der Schweiz noch sehr dürftig ist und diese im Studium der Sozialen Arbeit kaum Beachtung findet, erachtet es die Autorin als umso wichtiger, sich mit diesem Thema zu befassen. Deshalb setzt sich die Autorin mit dieser Arbeit zum Ziel, den Diskurs rund um Regenbogenfamilien anzuregen und deren Sichtbarkeit im Feld der Sozialen Arbeit zu fördern.

1.3. Vorgehensweise & Methodik

Die Literatursauswahl und -verarbeitung erfolgt aus den Bezugsdisziplinen Recht, Soziale Arbeit, Soziologie und Psychologie. Für die Bearbeitung der rechtlichen Grundlagen wird mit unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen der Schweiz sowie mit internationalen Übereinkommen gearbeitet. Vorgängig erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit der Familienform der Regenbogenfamilien. Die Autorin hat dafür Veranstaltungen zu diesem Thema besucht und Gespräche mit Mitgliedern aus Regenbogenfamilien aus ihrem Bekanntenkreis geführt. Dies ermöglichte ihr, neben der Auseinandersetzung mit der Literatur, ein umfassendes Bild von Regenbogenfamilien zu gewinnen.

Eingrenzung

Im Fokus dieser Arbeit stehen Regenbogenfamilien in der Schweiz. Deshalb werden auch die Gesetzgebungen auf die Situation von Regenbogenfamilien in der Schweiz überprüft. Der Begriff der Regenbogenfamilien ist sehr weitläufig. Neben homosexuellen Personen sind auch trans- oder bisexuelle Personen Eltern von Regenbogenfamilien. Da in der Literatur vor allem von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern gesprochen wird, erfolgt in dieser Arbeit eine Auseinandersetzung mit dieser Personengruppe. Andere Konstellationen von Regenbogenfamilien werden jedoch nicht ausgeschlossen. Damit das Themengebiet weiter eingegrenzt werden kann, steht die rechtliche Benachteiligung von Regenbogenfamilien im Zentrum.

Methodik

Zurzeit gibt es keine Studien über Regenbogenfamilien in der Schweiz. Die Soziologin Eveline Y. Nay arbeitet an der ersten Studie in der Schweiz über queere Familien. Die Forschungsergebnisse stehen noch aus (Genderstudies Universität Basel, 2015).

Seit den 80er Jahren wird über Regenbogenfamilien geforscht. Viele der Forschungen stammen aus dem angloamerikanischen Raum. In der vorliegenden Arbeit werden vor allem Forschungsergebnissen aus dem deutschsprachigen Raum hinzugezogen.

Für den theoretischen Teil dieser Arbeit wurde der sozialwissenschaftliche Zugang der biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse von Obrecht und Staub-Bernasconi gewählt. Dadurch kann die rechtliche Benachteiligung theoretisch eingebettet werden und es kann ein Zusammenhang zu sozialen Problemen hergestellt werden. Die Theorie menschlicher Bedürfnisse ist zudem umfassend; sie zeigt verschiedene Kategorien von Bedürfnissen auf und hat einen Bezug zu gesellschaftlichen Positionen und zu sozialen Systemen. Mit der Abhandlung von sozialen Problemen kann eine Verbindung zur Sozialen Arbeit aufgezeigt werden. Die Autorin wählt zwei Problemstellungen aus, begründet diese und stellt weitere theoretische Bezüge her, um damit die einzelnen Problemlagen umfassend zu erklären. Dies ermöglicht der Autorin, in die Tiefe zu gehen.

Gliederung der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile. In der Einleitung wird in das Thema eingeführt und der Gegenstand dieser Arbeit erläutert. Es wird aufgezeigt, welcher Fragestellung nachgegangen wird und wo die Relevanz für die Arbeit liegt.

Es folgt der Hauptteil, in welchem die Fragestellung mit theoretischem Wissen bearbeitet wird. Dafür ist in einem ersten Schritt eine Auseinandersetzung mit Regenbogenfamilien nötig. Dabei wird aufgezeigt, was eine Regenbogenfamilie ist und welche Konstellationen von Regenbogenfamilien es gibt. Weiter wird auf die aktuelle Situation in der Schweiz näher eingegangen und mit statistischen Daten erläutert.

In einem nächsten Schritt wird die gesetzliche Grundlage für Regenbogenfamilien in der Schweiz beleuchtet. Darauf folgt die theoretische Auseinandersetzung, um die Auswirkungen der rechtlichen Benachteiligung auf die persönliche Situation von Regenbogenfamilien zu eruieren. Anhand der Bedürfnistheorie und der Theorie der sozialen Probleme nach Obrecht und Staub-Bernasconi können die Zusammenhänge zwischen unbefriedigten Bedürfnissen und Problemen erläutert werden. Der theoretische Teil wird abgerundet mit zwei Problemstellungen, das Recht auf Familiengründung und

das Recht auch Unterhalt, die hervorgehoben werden und unter unterschiedlichen Aspekten analysiert werden.

Zudem wird die soziale Diskriminierung von Regenbogenfamilien aufgezeigt. Dies erfolgt durch einen psychologischen und soziologischen Zugang.

Der Schlussteil dient der Beantwortung der Fragestellung und lässt Raum für Diskussion und Folgerungen für die Praxis Sozialer Arbeit. Zudem wird die Rolle der Sozialen Arbeit diskutiert und Herausforderungen aufgezeigt.

2. Regenbogenfamilien

Gegenstand dieses Kapitels ist die Familienform der Regenbogenfamilien. Die unterschiedlichen Konstellationen von Regenbogenfamilien und die Wege in die Familiengründung werden näher betrachtet. Zudem wird auf die Zahlen von Regenbogenfamilien in der Schweiz eingegangen.

2.1. Was sind Regenbogenfamilien?

Der Begriff der Regenbogenfamilie leitet sich von der Regenbogenfahne ab. Der amerikanische Künstler und Aktivist der Schwulenbewegung Gilbert Baker entwarf 1978 die Regenbogenfahne, die mit ihren verschiedenen Farben für Vielfalt steht. Seither gilt sie als Symbol der LGBT- (lesbian, gay, bisexual und transgender) Bewegung weltweit (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2017). Auch der Dachverband Regenbogenfamilie Schweiz (2016a) leitet den Begriff Regenbogenfamilie von der Regenbogenfahne her, welche weltweit für Toleranz, Vielfältigkeit und Hoffnung steht.

Der Dachverband Regenbogenfamilien Schweiz (Regenbogenfamilien, 2016a) bezeichnet Regenbogenfamilien als Familien, bei welchen mindestens ein Elternteil homosexuell, bisexuell, queer- oder transsexuell ist. So spielt es keine Rolle, ob bei transgender Eltern das Coming-out vor oder nach der Familiengründung stattgefunden hat. Rupp und Dürnberger (2010, S. 61-66) verstehen unter Regenbogenfamilien gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern. Nay (2012, S. 34) spricht von Regenbogenfamilien als Gemeinschaft, in welchen LGBT's mit Kindern zusammenleben.

In dieser Arbeit wird die erste Definition des Dachverbandes Regenbogenfamilie Schweiz bevorzugt. Wie bereits im ersten Kapitel ausgeführt, wird in der Literatur oftmals von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern gesprochen. Deshalb wird in der vorliegenden Arbeit vor allem Bezug zu gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern genommen. Andere Konstellationen von Regenbogenfamilien werden jedoch nicht ausgeschlossen.

Für gleichgeschlechtliche Paare bedeutet der Kinderwunsch, anders als bei verschiedengeschlechtlichen Paaren, vorgängig viele Planungsschritte zu

machen und vielfältige Entscheidungen zu treffen, so beispielsweise, für welche Familienkonstellationen sie sich festlegen (Rupp & Dürnberger, 2010, S. 64).

2.2. Konstellationen von Regenbogenfamilien

Die Konstellationen von Regenbogenfamilien sind sehr vielfältig und reichen von zwei bis zu vier Elternteilen. Ein grosser Teil der Kinder stammt aktuell aus früheren heterosexuellen Beziehungen und lebt nun bei einem biologischen Elternteil und in der neuen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Dabei handelt es sich um eine komplexe Art der Stieffamilie, bei welcher ein biologischer Elternteil nicht im gleichen Haushalt lebt (Rupp & Dürnberger, 2010, S. 63). Nach Dethloff (2011, S. 42) gibt es Kinder, die als Pflegekinder bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen. Des Weiteren entscheiden sich gleichgeschlechtliche Paare, um eine Familie gründen zu können, für eine Adoption oder nehmen Technologien der medizinischen Reproduktion in Anspruch. Lesbische Paare können mittels einer künstlichen Befruchtung, der Methode der Insemination, der instrumentellen Samenübertragung, ein Kind bekommen. Diese ist durch eine Selbstinsemination, heterologe Insemination mittels Bechermethode eines bekannten Samenspenders möglich, oder mit einer heterologen Insemination in einer Samenbank (Kläser, 2011, S. 99). Dabei gibt es die Möglichkeiten der anonymen Samenspende oder aber das gleichgeschlechtliche Paar entscheidet sich für einen bekannten Samenspender. Diese Entscheidung spielt eine massgebende Rolle. Denn bei einer bekannten Samenspende kann der biologische Vater die Funktion der Vaterrolle innehaben und Erziehungsaufgaben übernehmen. Dabei handelt es sich um eine drei-Eltern Konstellation, die biologische Mutter, die Co-Mutter und der biologische Vater. Oder die Beteiligten entscheiden sich dafür, dass der Samenspender anonym bleibt und der biologische Vater nimmt keinerlei Aufgaben wahr. Männerpaare hingegen können nur mit einer Leihmutterschaft die Technologien der medizinischen Reproduktion in Anspruch nehmen. Dafür gelten jedoch besondere rechtliche Bestimmungen und diese, wie auch die Insemination, sind in der Schweiz für Regenbogenfamilien nicht erlaubt. Deswegen werden auch

„Queer-Familiys“ gegründet, wobei sich ein lesbisches Paar und ein schwules Paar entschliesst, gemeinsam ein Kind zu bekommen und dieses Kind zu viert gross zuziehen (Rupp & Dürnberger, 2010, S. 64-65). Auch bei den Queer-Familiys gibt es unterschiedliche Konstellationen von drei Elternfamilien bis zu vier oder mehreren Eltern Konstellationen (Dürnberger, Rupp & Bergold, 2009, S. 19).

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, ist nur ein Elternteil der biologische Elternteil (Rupp & Bergold, 2011, S. 124-125). In der Literatur wird vom anderen Elternteil oft vom Co-Elternteil bzw. von der Co-Mutter und vom Co-Vater oder von der sozialen Elternschaft gesprochen. In der sozialen Elternschaft übernehmen nicht-biologische Mütter oder Väter betreuerische Aufgaben und langfristige Verantwortung für das Kind. Gerade bei lesbischen Paaren, bei welchen eine Frau das Kind austrägt, kann es ein Ungleichgewicht in der Mutter-Kind-Beziehung geben, weshalb sie sich bewusst dazu entschliessen, dass beide Frauen die Elternrolle ausüben und Aufgaben der Beziehungsgestaltung übernehmen. In dieser Arbeit wird der Begriff der Co-Eltern bzw. der Co-Mutter oder des Co-Vaters verwendet.

2.3. Regenbogenfamilien in der Schweiz

In der Schweiz wachsen schätzungsweise tausende Kinder und Jugendliche in Regenbogenfamilien auf. Genaue und statistisch verlässliche Daten über die Anzahl von Regenbogenfamilien sind nicht vorhanden, weswegen nur Schätzungen gemacht werden können (Nay, 2016, S. 3). So gehen verschiedene Organisationen, darunter der Dachverband von Schwulen Pink Cross, die Lesbenorganisation Schweiz und der Dachverband Regenbogenfamilien von 6000 – 30'000 Kindern aus, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen. Das Bundesamt für Statistik (2017a, S. 13) hingegen geht von 500 gleichgeschlechtlichen Paaren aus, die mit einem oder mehreren Kindern leben. Seit dem Jahre 2010 ist die eidgenössische Volkszählung der Schweiz neu konzipiert (Bundesamt für Statistik, 2017d, S. 7-9). Die Informationen für die Erhebung stammen aus den Einwohnerregistern, dem Bundespersonenregister

und dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister. Die Daten werden mit Stichprobenerhebungen ergänzt, es wird jedoch nur ein kleiner Teil der Bevölkerung schriftlich oder telefonisch befragt. Neu werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Kindern erhoben, jedoch nur, wenn diese in einem gemeinsamen Haushalt leben (Nay, 2016, S. 3-4). Im aktuellen statistischen Familienbericht vom Bundesamt für Statistik (2017a, S. 6-13) werden Haushalte mit homosexuellen Paaren aufgrund der geringen Anzahl Fälle in der Erhebung nur bedingt berücksichtigt. Es wird von rund 3% homosexuellen Paaren ausgegangen, die ein oder mehrere Kinder haben. Angemerkt wird, dass die sexuelle Orientierung der Eltern nicht erhoben wurde, weshalb andere Konstellationen von Regenbogenfamilien wie trans- oder bisexuelle Elternteile bzw. Paare nicht berücksichtigt wurden. Die Familien werden als Paarhaushalte mit oder ohne Kinder oder als Alleinerziehende erfasst. Deswegen kann angenommen werden, dass bei Alleinerziehenden auch Regenbogenfamilien vorzufinden sind, diese jedoch nicht als solche erfasst werden. Auch im demografischen Bericht über Familien und die Organisation des Familienlebens vom Bundesamt für Statistik (2017b, S. 2) werden zwar gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern aufgeführt, jedoch nicht umfassend berücksichtigt. In einem weiteren demografischen Bericht des Bundesamts für Statistik (2017c, S. 2) stehen Paare im Fokus. Dabei wurde untersucht, wie sich diese zusammensetzen. Zentrale Kriterien sind die Anzahl Personen, die in einem Haushalt leben, die verwandtschaftlichen Verhältnisse, die Generationen, der Zivilstand, die Kinder und der Bildungsstand. Wird die Haushaltsstatistik angeschaut, kann festgestellt werden, dass gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern untersucht werden, es jedoch auch da erheblich viel Spielraum gibt. Denn die Familienhaushalte werden unterschieden in Paare mit oder ohne Kinder, in Konsensualpaare und in Alleinerziehende, die mindestens mit einem Kind leben. Bei allen drei Formen können auch Personen im gleichen Haushalt leben, die nicht zum Familienkern gehören. Dabei stellt sich die Frage, wie Regenbogenfamilien erfasst werden, bei denen beispielsweise ein Kind aus der früherer Ehe stammt und nun mit dem biologischen Elternteil und der neuen Partnerin oder dem Partner zusammen lebt. Gleichgeschlechtliche Paare mit

oder ohne Kindern werden des Weiteren nicht einzeln erfasst, welches aus der folgenden Grafik deutlich wird (Bundesamt für Statistik, 2017c, S. 2).

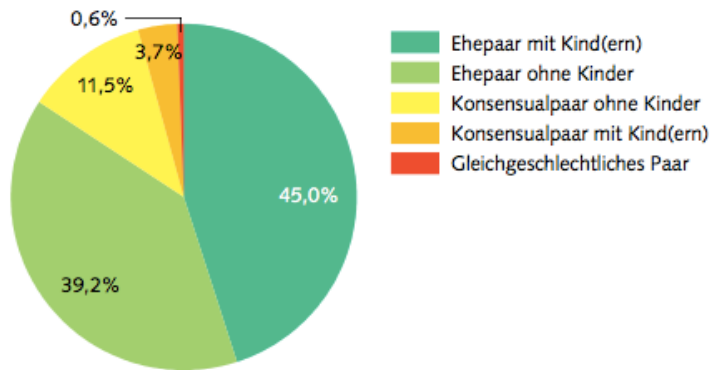


Abb. 1: Paarhaushalte 2011, (Bundesamt für Statistik, 2017c, S. 2)

Im Bericht wird zudem ausgeführt, dass die Anzahl an Regenbogenfamilien verschwindend klein ist und statistisch nicht ausweisbar ist.

Wie Nay (2016, S. 4) anfügt, müssen die Angaben des Bundesamt für Statistik vorsichtig interpretiert werden, da nicht alle Konstellationen von Regenbogenfamilien miteinbezogen werden und in der Erhebung nur gleichgeschlechtliche Paare, die einen Haushalt teilen, berücksichtigt wurden. So wurden Regenbogenfamilien mit Elternteilen, die bisexuell oder transsexuell sind, oder alleinerziehende homosexuelle Eltern nicht berücksichtigt und zudem war die Stichprobe sehr klein. Zusammenfassend kann angenommen werden, dass weit über 500 gleichgeschlechtliche Paare Kinder haben, dies vor allem auch, wenn mit den Zahlen von Deutschland verglichen wird.

Wird ein Blick auf Deutschland geworfen, dann zeigt sich, dass 0.5% aller Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen (Eggen, 2010, S. 50). In Deutschland wird die Bevölkerung anhand des Mikrozensus erfasst. Der Mikrozensus erfasst repräsentative Daten zur Bevölkerungsstruktur. Es werden 800'000 Menschen mit einem detaillierten Merkmalskatalog zu ihren Lebensbedingungen befragt (Statistisches Bundesamt Destatis, 2017). Der Mikrozensus von 2008 geht von 7200 Kindern aus, die bei 5000 homosexuellen

Paaren aufwachsen. Auch bei dieser Erhebung ist mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen, denn nicht alle Befragten geben ihre sexuelle Orientierung an und es werden nur Paare, die mit ihren Kindern zusammenleben, erfasst. Demnach werden alleinerziehende Homosexuelle nicht als Regenbogenfamilien registriert. Deswegen gehen Eggen und Rupp (2011, S. 23-35) von einer deutlichen höheren Zahl aus und sprechen von mindestens 18'000 Kindern, die in Regenbogenfamilien leben.

Nach Nay (2016, S. 9) hängt die Schätzung von 6000 – 30'000 Kindern aus Regenbogenfamilien auch mit den statistischen Zahlen in Deutschland zusammen. Dennoch ist die Familienform der Regenbogenfamilien im Vergleich zu anderen Familienform eine seltene (Eggen & Rupp, 2011, S. 34).

In Deutschland stammt ein grosser Teil der Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen. Aktuell ist zu beobachten, dass immer mehr gleichgeschlechtliche Paare ein Kind bekommen. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass das Coming-out bei vielen homosexuellen Personen heute viel früher erfolgt und sie dadurch erst gar keine heterosexuelle Beziehung eingehen. Andererseits ist die gesellschaftliche Akzeptanz gestiegen und die rechtliche Situation für Homosexuelle hat sich verbessert, wodurch die Hürden für die Realisation des Kinderwunsches kleiner geworden sind (Irle, 2014, S. 44-47).

Eggen und Rupp (2011, S. 34-35) sprechen hingegen von einer Abnahme von Regenbogenfamilien. Da die gesellschaftliche Akzeptanz zugenommen hat, werden weniger Kinder in vorgängigen heterosexuellen Beziehungen gezeugt. Sie teilen die gleiche Auffassung wie Irle, dass sich viele Personen schneller zu ihrer Homosexualität bekennen. Weil die Hürden – auch bezogen auf die rechtliche Absicherung und Möglichkeiten - immer noch sehr hoch sind und sie rechtlichen Restriktionen ausgesetzt sind, gründen weniger gleichgeschlechtliche Paare eine Familie als noch im Jahre 2003. Demnach hatten 2008 nur noch 7% der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Kinder, hingegen im Jahre 2003 waren es noch doppelt so viele (Eggen & Rupp, 2011, S. 28).

Seit den 90er Jahren wird in den USA von einem „Gayby-boom“ gesprochen, welches die Entwicklung bezeichnet, dass vermehrt gleichgeschlechtliche Paare eine Familie gründen. Das wachsende Selbstvertrauen von Homosexuellen und die rechtliche Gleichstellung in einigen Bereichen führte dazu, den Wunsch nach einem gemeinsamen Kind zu verwirklichen. Vor allem lesbische Frauenpaare können durch die Möglichkeiten der Technologien der medizinischen Reproduktion ihren Kinderwunsch verwirklichen. Für Männerpaare sind die Möglichkeiten doch wesentlich geringer (Copur, 2008, S. 26-27).

Nay (2016, S. 3) bezeichnet diese Entwicklung eher als Lesby-Boom, angelehnt an Charlotte Patterson (1995), denn vor allem Frauenpaare gründen vermehrt eine Familie und bekommen Kinder.

Auch von der Lippe (2013, S. 167) geht davon aus, dass die Anzahl an Regenbogenfamilien ansteigen wird, da sie mehr Aufmerksamkeit erfahren, bessere rechtliche Rahmenbedingungen vorhanden sind und gezielte Angebote für diese Familien geschaffen wurden. So wurde in Berlin das erste Regenbogenzentrum in Deutschland eröffnet, in welchem Beratungsangebote und Fortbildungsmöglichkeiten für diese Familien zur Verfügung gestellt werden. Demnach kann angenommen werden, dass die Zahl an Regenbogenfamilien trotz fehlender gesetzlicher Grundlagen stetig zunimmt (Nay, 2012, S. 36). Was die gesetzlichen Grundlagen für Regenbogenfamilien beinhalten, wird im nachfolgenden Kapitel veranschaulicht.

3. Rechtliche Grundlagen

„Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet“, so lautet der Art. 14 der Schweizerischen Bundesverfassung¹. Wie die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien aussieht, wird im folgenden Kapitel anhand von Gesetzesartikeln und Praxisbeispielen abgehandelt.

Im Zentrum dieses Kapitels steht die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien und die daraus resultierenden Folgen. Die Rechte von Regenbogenfamilien sind im Partnerschaftsgesetz (PartG) festgehalten. Es wird auf weitere Gesetze wie die Bundesverfassung (BV), das Zivilgesetzbuch (ZGB) oder die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) verwiesen, um auch Vergleiche zu verschiedengeschlechtlichen Paaren mit Kindern zu ziehen. Die Rechte von Regenbogenfamilien werden anhand der Familienkonstellation oder mit Hilfe von Gesetzesartikeln aufgezeigt. Zum Schluss werden die Folgen der rechtlichen Bestimmungen dargelegt.

Wie im zweiten Kapitel erläutert wird, gibt es ganz unterschiedliche Konstellationen von Regenbogenfamilien. Diese sind zentral für die rechtliche Situation dieser Familien (Copur, 2008, S. 62). Es muss unterschieden werden zwischen Stieffamilien, bei welchen das Kind aus einer früheren heterosexuellen Beziehung stammt und gleichgeschlechtliche Partnerschaften, bei denen das Kind aus einem gemeinsamen Kinderwunsch, nachfolgend partnerschaftliche Kinder genannt, entstanden ist. Auch spielt es eine Rolle hinsichtlich der Rechte, ob das Paar ihre Partnerschaft institutionalisiert hat oder als Konsensualpaar lebt (Copur, 2008, S. 61-68).

3.1. Die eingetragene Partnerschaft

Seit dem Jahre 2007 haben homosexuelle Paare die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Nach Art. 2 Abs. 2 des PartG² begründet das

¹Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

²Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231

Paar damit eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Pflichten und Rechten. Jedoch ist die eingetragene Partnerschaft nicht mit der Ehe gleichzusetzen. Die Ehe ist im ZGB³ stark darauf ausgerichtet, eine Familie zu gründen und diese dann auch rechtlich zu schützen (Copur, 2008, S. 87-99). Die Rechte und Pflichten von einem Ehepaar wird in Art. 159 ZGB Abs. 2 folgendermassen definiert „sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen“. Zudem unterscheiden sich die Ehe und die eingetragene Partnerschaft auch hinsichtlich der auf Klage beruhenden Scheidung bzw. der Auflösung. Bei Ehepaaren erfordert dies nach Art. 114 ZGB, dass diese zwei Jahre getrennt leben, bevor die Scheidung vollzogen werden kann, bei der eingetragenen Partnerschaft hingegen nur ein Jahr nach Art. 30 PartG. Auch diese Unterscheidung zeigt, dass in der Ehe davon ausgegangen wird, dass Kinder vorhanden sind und in den Bestimmungen zu der eingetragenen Partnerschaft sind diese nicht miteinbezogen (Copur, 2008, S. 88-89).

Dass die Ehe als Fortpflanzungsgemeinschaft gemeint ist und die eingetragene Partnerschaft sich klar davon abgrenzt, kommt in folgenden Artikeln zum Ausdruck. Im Partnerschaftsgesetz ist die Gründung einer Familie von gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Partnerschaft nicht vorgesehen bzw. nicht erlaubt. So hält der Art. 28 PartG fest, dass gleichgeschlechtlichen Paaren der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sowie zur Adoption nicht erlaubt ist. Bei Stieffamilien wird in Art. 27 Abs. 1 PartG festgehalten, dass die Partnerin oder der Partner dem biologischen Elternteil bei dem Unterhalt und der elterlichen Sorge beisteht und sie vertritt, wenn dies die Umstände erfordern, jedoch keinerlei elterliche Rechte innehat.

Wird eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst, so kann sich der nicht-biologische Elternteil der Stieffamilie, nach Abklärung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), das Recht auf persönlichen Verkehr nach Art. 27 Abs. 2 PartG einholen. Dieser Artikel ist auf den Artikel 274a ZGB gestützt

³Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

und zeigt, dass die Regelung des persönlichen Verkehrs von der KESB getroffen wird. Im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind keine weiteren Ausführungen bezüglich gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern vorzufinden.

3.2. Konsensualpaare mit Kindern

Für gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern, die keine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind - den Konsensualpaaren -, finden sich keine rechtlichen Bestimmungen im Gesetz (Copur, 2008, S. 70). Somit haben die Eltern kein gemeinsames Sorgerecht. Dies hat nur der biologische Elternteil inne. Bei verschiedengeschlechtlichen Konsensualpaaren sind die Rechte im Art. 298a ff. ZGB festgehalten und sie sind durch das Kindesverhältnis geregelt. Nach Copur (2008, S. 71) hat bei Regenbogenfamilien nur der biologische Elternteil Elternrechte, obwohl beide Eltern die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Dies wirkt sich auf den Alltag der Familie aus und kann sich benachteiligend fürs Kind auswirken. Gerade bei Interessensvertretungen bei der Abwesenheit des biologischen Elternteiles hat der Co-Elternteil keine Befugnisse (Copur, 2008, S. 71). Bei der eingetragenen Partnerschaft ist das hingegen geregelt bzw. es wird festgehalten, dass bei Abwesenheit des biologischen Elternteiles der Co-Elternteil die Interessen des Kindes vertreten darf. Gerade in heiklen Situationen wie in Notsituationen, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, ist diese Bestimmung sehr zentral für die betroffene Familie (Copur, 2008, S. 94). Für das Kind kann sich die fehlende rechtliche Anerkennung benachteiligend auf das Kindeswohl auswirken (Copur, 2008, S. 72).

Trennt sich ein Konsensualpaar mit Kindern, dann gibt es auch hierfür keine gesetzlichen Bestimmungen (Copur, 2008, S. 73). Können die Folgen der Trennung wie Besuchsrecht und Unterhaltzahlung nicht gemeinsam ausgemacht werden, hat das für das Kind und die Eltern schwerwiegende Folgen. Die Beziehung vom Kind zum Co-Elternteil kann gefährdet sein (Copur, 2008, S. 75-76). Zwar kann der Co-Elternteil versuchen, sein Besuchsrecht nach Art. 274a

ZGB – indem dieses auch Personen zusteht, die nicht mit dem Kind verwandt sind, aber ein enges Verhältnis haben - geltend zu machen. Dies muss jedoch von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geprüft werden. Da zum Co-Elternteil kein Kindesverhältnis besteht, ist dieser nicht verpflichtet nach, Art. 276 Abs. 1 ZGB Unterhaltszahlung zu leisten. Stirbt der biologische Elternteil des Kindes, kann auch hierfür nach Gesetz kein Anspruch für die elterliche Sorge dem Co- Elternteil eingeräumt werden. Wenn dieser Fall eintritt, klärt die KESB ab, bei wem das Kind weiterhin aufwächst. Dabei ist es üblich, dass die KESB auch andere Bezugspersonen des Kindes wie die Grosseltern in Betracht zieht. Da das Konsensualpaar nicht in einer eingetragener Partnerschaft lebt, können Zweifel über die Verbindlichkeit und die Verantwortungsübernahme in der Beziehung bestehen (Copur, 2008, S. 75-78). Copur (2008, S. 76-77) merkt an, dass es stark vom Willen der Eltern abhängt, ob sie sich rechtlich absichern lassen möchten. Entscheiden sie sich, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen, können sie sich und ihr Kind in einigen Belangen schützen.

3.3. Regenbogenfamilien mit Pflegekindern

Die einzige rechtliche erlaubte Option in Deutschland für gleichgeschlechtliche Paare, gemeinschaftlich ein Kind zu haben, ist die Möglichkeit der Pflegekinder (Funcke, 2010, S. 323-324). Vor allem für Männerpaare ist diese Möglichkeit eine der wenigen, da eine gemeinsame Adoption und die Leihmutterschaft nicht erlaubt sind. In Deutschland wurde 1996 die Pflegeelternschaft auch für nicht-traditionelle Familien (unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare, alleinstehende Personen) geöffnet. Funcke (2010, S. 325) führt aus, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter eine Empfehlung machte, auch andere Familienformen zu berücksichtigen, da Not bestand, Pflegeeltern zu finden. Obwohl die Pflegeelternschaft für gleichgeschlechtliche Paare offen steht, wird beobachtet, dass an gleichgeschlechtliche Paare grössere Anforderungen gestellt werden und diese oft nicht als Pflegeeltern gewählt werden. Die Entscheidung ist abhängig von den Jugendamtsmitarbeitenden der Sozialen Dienste und da zeigt sich, dass diese Mühe haben beim Umgang mit

gleichgeschlechtlichen Paaren (Funcke, 2010, S. 324). Auch Jesper (2015, S. 160) stellt fest, dass gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren als Pflegefamilie eine Skepsis zu beobachten ist, da sie nicht dem traditionellen Bild der Kleinfamilie entsprechen.

Auch in der Schweiz ist die Aufnahme von Pflegekindern die einzige rechtlich zugelassene Möglichkeit für Regenbogenfamilien. Wird im Gesetz in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern nachgeschaut, so steht es grundsätzlich allen erwachsenen Personen, nach Bewilligung des Antrags nach Art. 4 PAVO⁴ zu, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen. Die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (2017a) stehen seit 2014 für unterschiedliche Familienformen für Pflegekinder offen. Sie betonen, dass sie der Realität von verschiedenen Familienformen gerecht werden möchten, dies gerade hinsichtlich der schwierigen Suche nach Pflegeeltern (Stadt Zürich, 2017a). Die Fachstelle für Pflegekinder der Sozialen Dienste Zürich (Stadt Zürich, 2017b) gibt an, dass sie für unterschiedliche Familienformen eintreten, so auch für gleichgeschlechtliche Paare. Seit 2011 können sich bei der Organisation Pflegekinder Aktion Schweiz auch gleichgeschlechtliche Paare für eine Pflegeelternschaft melden (Tages-Anzeiger, 2014). Demnach kann angenommen werden, dass seit 2011 die Pflegeelternschaft für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wurde und dies auch darauf zurückzuführen ist, dass es einen Mangel an Pflegeeltern gibt.

3.4. Das Adoptionsrecht

Heute dürfen gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft weder als Einzelpersonen ein Kind adoptieren, noch ist ihnen die gemeinsame Adoption oder die Stiefkindadoption erlaubt (Bundesamt für Justiz, 2017a, S. 24). Nach geltendem Recht sieht die Stiefkindadoption nach Art. 264a Abs. 3 ZGB vor, dass verheiratete Paare (verschiedengeschlechtliche Paare) Kinder von ihren

⁴ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338

Ehegatten adoptieren können (Bundesamt für Justiz, 2017a, S. 7). Adoptiert der nicht-biologische Elternteil das Kind seiner Ehegattin oder seines Ehegatten, so hat diese Person die vollen Elternrechte. Im Vergleich zu Paaren in eingetragener Partnerschaft dürfen jedoch Einzelpersonen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Kinder adoptieren. Nach Copur (2008, S. 77) kann angenommen werden, dass eine Einzelperson ein Kind adoptiert und mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt und dass auch dadurch eine Regenbogenfamilie resultiert.

Adoptiert ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Partnerschaft im Ausland ein Kind, dann hat es die Möglichkeit, in der Schweiz die Anerkennung für die gemeinsame Elternschaft zu beantragen. Es leben einige gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit gemeinsamer Elternschaft in der Schweiz, die ihre Kinder im Ausland adoptiert haben. Die ausländische Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare widerspricht nicht an sich dem Schweizer *ordre public* (Bundesamt für Justiz 2017a, S. 26).

Copur (2008, S. 133-134) beschreibt den *ordre public* als einen Vorbehalt, welcher dann zur Anwendung kommt, wenn die ausländische Gesetzgebung nicht mit der nationalen Gesetzgebung bzw. nationalen Rechtsethik zu vereinbaren ist. Der nationalen Rechtsethik kann in diesem Fall Vorrang eingeräumt werden. Der *ordre public* ist immer einzelfallbezogen und wird zurückhaltend angewendet. Dieser findet gerade in Entscheiden im Familienrecht und Personenrecht Berücksichtigung.

Copur (2008, S. 132-134) hält fest, dass die Anerkennung von ausländischen Adoptionen von gleichgeschlechtlichen Paaren vorwiegend gutgeheissen wird. Vor allem, wenn die Adoptionen aus Mitgliedstaaten des Haager Adoptionsabkommen erfolgten, werden diese anerkannt, ausser sie erfolgten gegen den *ordre public* der Schweiz. Das Haager Übereinkommen der internationalen Adoption⁵ stellt Anforderungen an die Mitgliedsstaaten für die Adoption von Kindern im Sinne des Kindeswohls dar. Ziel ist es, das Kindeswohl zu schützen und klare Anforderungen an die Zusammenarbeit des

⁵Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993, SR 0.211.221.311

Herkunftsstaates und des Aufnahmestaates des Kindes zu stellen. Obwohl in PartG die Adoption nicht erlaubt ist, spielt bei der im Ausland erfolgten Adoption der Ermessenraum des *ordre public* eine Rolle. Dabei ist zentral, ob die Adoption im Interesse des Kindeswohl stattgefunden hat und die Anforderung einer gesetzlichen Adoption erfüllt sind.

Weiter wird der bestehenden Eltern-Kind-Beziehung Rechnung getragen. Das Kindeswohl und die elterlichen Rechte wie elterliche Sorge, Unterhalt und Aufenthalt werden höher gewichtet und können deshalb zu einer Anerkennung führen (Copur, 2008, S.136-137). Erfolgt die Adoption aus einem Staat, der kein Vertragsstaat mit dem Haager Abkommen ist, dann kommt folgender Artikel zur Anwendung „Ausländische Adoptionen werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden sind“ (Art. 78 IPRG⁶ Abs. 1). Wird die Adoption anerkannt, dann werden die Eltern im schweizerischen Zivilstandesregister als solche eingetragen (Bundesamt für Justiz, 2017b, S. 6-7).

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Vorbehalt des *ordre public* angewandt wird. So in einem Urteil aus dem Jahre 2015 vom Bundesgericht (BGE 141 III S. 312 ff), in welchem einem homosexuellen Paar, das mittels Leihmutterschaft in den USA ein Kind bekommen hat, die gemeinsame Vaterschaft verweigert wurde. Obwohl sie ein Vaterschaftsurteil, in welcher die gemeinsame Elternschaft eingetragen ist, von einem kalifornischen Gericht hatten, wurde die Vaterschaft beider Personen in der Schweiz nicht anerkannt. Das Bundesgericht hat entschieden, dass das kalifornische Vaterschaftsurteil mit dem Schweizer *ordre public* nicht vereinbar ist. Sie wiesen auf das Verbot der Leihmutterschaft in der Schweiz hin und gewichteten es im Sinne des *ordre public* höher, gerade auch zum Schutze der Leihmutter vor der Kommerzialisierung ihres Körpers. Im Bezug auf das Kindeswohl wurde entschieden, dass dieses auch gewährt werden kann, wenn die Vaterschaft nur vom biologischen Vater anerkannt wird. Der nicht-biologische Vater, wird weiter ausgeführt, kann gewisse

⁶ Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291

Betreuungsrechte nach Art. 27 Abs. 1 PartG geltend machen, da das Paar in eingetragener Partnerschaft lebt.

Dieses Urteil zeigt auf, dass für Regenbogenfamilien, welche im Ausland eine Familie gründen, das Anerkennungsverfahren in der Schweiz grosse Hürden mit sich bringen und problematisch verlaufen kann.

Im Jahre 2010 hat die Nationalrätin Katharina Perlicz-Huber eine Motion eingereicht, in welcher sie die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare gefordert hat (Die Bundesversammlung, o. J.a). Sie sprach von der Absurdität, dass homosexuelle Personen als Einzelperson ein Kind adoptieren dürfen, wiederum als Paar in eingetragener Partnerschaft nicht. Weiter argumentierte sie, dass mit der Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare die Rechte der Kinder und der Eltern gleichgestellt werden könnten mit denjenigen von heterosexuellen Paaren. Der Bundesrat hat die Motion abgelehnt. In seiner Begründung argumentierte er, dass bereits gegen die eingetragene Partnerschaft das Referendum ergriffen wurde und die gesellschaftliche Akzeptanz für eine Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare zurzeit nicht vorhanden sei.

2011 wurde erneut eine Motion unter dem Titel „gleiche Chancen für alle Familien“ von der Kommission für Rechtsfragen SR eingereicht (Die Bundesversammlung, o. J.b). Darin wurde gefordert, dass die Adoption sowie die Stiefkindadoption auch für Personen in faktischen oder eingetragenen Partnerschaften geöffnet wird, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Zudem wurde argumentiert, dass dem Umstand, dass viele Familien in solchen Partnerschaften leben, Rechnung getragen werden muss und dass ihre Rechte abgesichert werden müssen. Der Bundesrat hielt darauf in seiner Stellungnahme fest, dass einer totalen Öffnung der Adoption zurzeit und wieder in Anbetracht des Referendums gegen die eingetragene Partnerschaft nicht zugestimmt werden kann. Weiter führte der Bundesrat aus, die Stiefkindadoption für Konsensualpaare und für Paare, die in eingetragener Partnerschaft leben, zu öffnen. Damit soll der Realität, dass viele Kinder in solchen Partnerschaften aufwachsen, Rechnung getragen und eine rechtliche Absicherung gewährt

werden. Daraus resultiert die Gesetzesänderung der Stiefkindadoption, welche ab Januar 2018 in Kraft tritt.

Die Gesetzesänderung umfasst das Adoptions- sowie das Stiefkindadoptionsrecht als Teil davon. Mit dem neuen Adoptionsrecht, welches auch in Folge einer Motion erarbeitet wurde, werden die Anforderungen für die Adoption für verschiedengeschlechtliche Paare herabgesetzt (Bundesamt für Justiz, 2017a, S. 18). Auf diese Gesetzesänderung wird hier nicht näher eingegangen, weil dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde und diese die untersuchte Personengruppe nicht einschliesst.

Für Regenbogenfamilien bedeutet die Gesetzesänderung der Stiefkindadoption, dass sie die Möglichkeit haben, das Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners zu adoptieren und dadurch an Elternrechte gelangen. Der Co-Elternteil kann seine Erbensprüche geltend machen, Unterhaltsregelungen werden abgesichert und das Kind erhält Waisenrente. Weiter ist dadurch auch der Co-Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge (Bundesamt für Justiz, 2017a, S. 22). Bei der Stiefkindadoption wird nach Art. 264a ff. ZGB weiterhin überprüft, ob sie dem Kindeswohl entspricht. Vorausgesetzt wird das Einverständnis des biologischen Elternteils sowie des urteilsfähigen Kindes (Bundesamt für Justiz, 2017a, S. 25). Die Bedenken über die Entwicklung von Kindern in Regenbogenfamilien rücken durch das neue Gesetz der Stiefkindadoption in den Hintergrund, da die Kinder auch vor in Kraft treten dieses Gesetzes schon bei gleichgeschlechtlichen Eltern gelebt haben und lediglich die rechtliche Absicherung angepasst wird. Der Ungleichbehandlung gegenüber Regenbogenfamilien kann dadurch in einigen Belangen entgegen gewirkt werden.

3.5. Die Inseminationsfamilie

Bei der Inseminationsfamilie ist gemäss Copur (2008, S. 176) die Familienkonstellation ebenfalls zentral für die rechtliche Situation.

In der Schweiz ist die anonyme Samenspende nicht erlaubt. Der Spender wird im eidgenössischen Amt für das Zivilstandesamt nach Art. 25 FMedG⁷ registriert. Das Kind kann nach Art. 27 FMedG, wenn es das 18. Lebensjahr erreicht hat - im Sinne auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung - Informationen über den Samenspender erhalten. Die gesetzliche Samenspende ist nur für verheiratete verschiedengeschlechtliche Paare laut Art. 3 Abs. 4 FMedG zugelassen. Deshalb gründen viele gleichgeschlechtliche Paare mittels eines bekannten Samenspenders eine Familie. Der Samenspender möchte jedoch dabei in vielen Fällen von den elterlichen Verpflichtungen befreit werden (Copur, 2008, S. 176). Bei der Inseminationsfamilie ist der Samenspender der biologische Vater und somit Inhaber der elterlichen Rechte (Wapler, 2010, S. 119). Deswegen nehmen viele gleichgeschlechtliche Frauenpaare Samenspender vom Ausland in Anspruch, um den rechtlichen Regelungen zu entgehen (Copur, 2008, S. 178). Führt ein gleichgeschlechtliches Frauenpaar eine Selbstinsemination durch, dann können sie die Identität des Samenspenders beim Zivilstandesregister nicht hinterlegen. Stattdessen können sie die Angaben bei einem Notar oder Anwalt hinterlegen, somit kann das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung trotzdem gewahrt werden (Hochl, 2016, S. 15). Nachfolgend wird deshalb kurz auf die rechtlichen Aspekte des Rechts auf Kenntnis seiner Abstammung eingegangen.

3.6. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung

Durch das Kindesverhältnis folgt in der Regel die Feststellung der Mutter und des Vaters. Dies ist massgeblich für das Kind, damit auch ihm gegenüber rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können und die folgenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können (Copur, 2008, S. 181).

⁷Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998, SR 810.11

Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung kommt im Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Ausdruck:

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. (Art. 7 Abs. 1 UNKRK⁸)

Auch in der Schweizerischen Bundesverfassung muss nach Art. 119 Abs. 2 lit. g BV, jeder Person der Zugang zu den Daten seiner Abstammung gewährt werden. Ein Kind, welches adoptiert wurde oder mittels eines Verfahrens der medizinischen Reproduktion auf die Welt gekommen ist, kann seinen Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung, sobald es das 18. Lebensjahr erreicht hat, geltend machen. Nach Art. 27 FmedG oder nach Art. 268c ZGB, kann es Informationen und Daten des Spenders erhalten.

Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft mit partnerschaftlichen Kindern besteht somit entgegen dem Abstammungsprinzip, denn es kann keine genetische Abstammung zu beiden Elternteilen abgeleitet werden (Copur, 2008, S. 182). Wie Hochl (2016, S. 12) beschreibt, wurde bis 2014 für unverheiratete Frauen mit Kindern, so auch Regenbogenfamilien, eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB errichtet, um die Feststellung der Vaterschaft zu überprüfen, dies auch vor dem Hintergrund, ein Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen zu begründen. Heute wird dies nur noch angeordnet, wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht.

3.7. Rechtliche Folgen für Regenbogenfamilien

Die Auswirkungen der rechtlichen Bestimmungen bilden den Schlussteil des Kapitels über die rechtlichen Grundlagen. Dabei wird auf die bisher erläuternden Gesetze Bezug genommen und die daraus entstehenden Folgen werden aufgezeigt.

Gemäss Copur (2008, S. 93) beinhaltet die elterliche Sorge die Erziehung, das Vertretungsrecht und die Verwaltung des Kindesvermögens und resultiert aus

⁸Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107

dem Kindesverhältnis. Das Kindesverhältnis entsteht bei verschiedengeschlechtlichen Paaren nach Art. 252 ZGB durch die Geburt zur Mutter und durch die Ehe mit der Mutter zum Vater, bei unverheirateten Paaren durch die Vaterschaftsanerkennung des leiblichen Vaters.

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren kann demnach nur ein Kindesverhältnis zum biologischen Elternteil entstehen. Der Co-Elternteil hat folglich keine Rechte bezüglich der elterlichen Sorge. Einzig kann der Co-Elternteil vertretungshalber nach Art. 27 Abs. 1 PartG, die Partnerin oder den Partner bei deren Abwesenheit vertreten. Weiter wird in Art. 27 Abs. 1 PartG ausgeführt: „Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei...“. Damit kann jedoch, wie Copur (2008, S. 107) einräumt, die Partnerin oder der Partner nicht in gleichem Masse wie der biologische Elternteil dazu verpflichtet werden, Unterhaltszahlungen zu leisten. Wird eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst, fällt die Beistandspflicht bezüglich des Unterhaltes, der Erziehung und der Vertretung weg (Copur, 2008, S. 113).

Weil im Partnerschaftsgesetz keine Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren vorgesehen sind, werden die Belange rund um die elterliche Sorge auch nicht gerichtlich geregelt. Hierbei hat wieder nur der biologische Elternteil die vollen Rechte betreffend elterlicher Sorge. Problematisch wird es dann fürs Kind und die Eltern, wenn die Trennung bzw. Auflösung Schwierigkeiten aufweist und keine gemeinsame Entscheidungen getroffen werden können (Hochl, 2016, S. 20). In diesen Situationen sind die Beziehungen zwischen allen Beteiligten gefährdet. Der Co-Elternteil hat nur die Möglichkeit, sein Kind bzw. das Kind seiner Partnerin oder seines Partners zu sehen, indem er versucht, nach Art. 274a ZGB ein Besuchsrecht zu beantragen (Copur, 2008, S. 113-114). Eine Pflicht zur Unterhaltszahlung fällt durch die Auflösung ebenfalls weg, anders als bei verschiedengeschlechtlichen Konsensualpaaren.

Stirbt der biologische Elternteil des Kindes, entscheidet die KESB nach Art. 297 Abs. 2 ZGB, wem die elterliche Sorge zu übergeben ist. Bei Paaren, die aus vorheriger Beziehung ein Kind haben, wird dem anderen biologischen Elternteil

das volle Sorgerecht übertragen, wenn dieser das gemeinsame Sorgerecht innehatte. Bei Paaren mit partnerschaftlichen Kindern entscheidet die KESB unter Berücksichtigung des Kindeswohls, wem die elterliche Sorge zugesprochen wird nach dem Tod des biologischen Elternteils (Copur, 2008, S. 103). Nach Copur (2008, S. 104) kann davon ausgegangen werden, dass das Kind beim Co-Elternteil bleiben kann, denn die KESB entscheidet in Anbetracht des Kindeswohls. Wird dem Co-Elternteil die elterliche Sorge zugesprochen, hat er die Möglichkeit, sein Kind durch eine Einzeladoption zu adoptieren, um sich weiter rechtlich abzusichern. Trotzdem besteht eine Unsicherheit für die ganze Familie, die von der Entscheidung der KESB abhängig ist (Hochl, 2016, S. 20). Im Falle eines Todes des Co-Elternteils ist nur die Partnerin oder der Partner der eingetragenen Partnerschaft erbberechtigt. Das Kind kann keine Erbansprüche gegenüber dem Co-Elternteil geltend machen. Der Co-Elternteil muss das Kind vorgängig im Testament festhalten, damit es erbberechtigt ist (Copur, 2008, S. 113). Weiter hat das Kind keinen Anspruch auf Waisenrente von Seiten des Co-Elternteils, wenn dieser zum Zeitpunkt des Todes nicht im gleichen Haushalt gelebt hat (Hochl, 2016, S. 21).

Die Rechtsanwältin Karin Hochl hat sich im Bereich der nicht-traditionellen Familien, Regenbogenfamilien und LGTB's spezialisiert und arbeitet mit dem Dachverband Regenbogenfamilie zusammen (Staub/ Hochl Rechtsanwälte AG, 2016). Sie führt in einem Vortrag bei der KESB der Stadt Zürich die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien aus (Hochl, 2016, S. 1). Seit dem Jahre 2014 wird unverheirateten Frauen nicht mehr nach Art. 309 ZGB ein Beistand zur Seite gestellt, um die Feststellung der Vaterschaft zu überprüfen. Neu wird dies nur noch gemacht, wenn eine konkrete Kindeswohlgefährdung besteht. Hochl (2016, S. 14) merkt an, dass zwar kein Beistand mehr nach Art. 309 ZGB den Müttern zur Seite gestellt wird, die KESB trotzdem eine Beistandschaft anordnen kann und dies mit der Begründung des Abstammungsrecht und der Vaterschaftsanerkennung.

Eingetragene Partnerschaften haben die Möglichkeit, bei deren Schliessung nach Art. 12a Abs. 2 PartG einen Nachnamen als gemeinsamen Familiennamen

zu tragen. Bekommen gleichgeschlechtlichen Paare ein Kind, erhält dieses den Ledignamen des biologischen Elternteils auch dann, wenn der biologische Elternteil den Namen der Partnerin oder des Partners angenommen hat (Hochl, 2016, S. 18). Die Familie hat dann nur die Möglichkeit, mittels aufwändigem und kostenpflichtigem Verfahren ein Gesuch um Namensänderung zu stellen.

Gleichgeschlechtliche Paare mit gemeinsamen partnerschaftlichen Kindern werden wie alleinerziehenden Eltern behandelt, obwohl beide die elterliche Verantwortung übernehmen (Copur, 2008, S. 175.). Das Kindeswohl ist dadurch eingeschränkt und das Kind kann seine Rechte nur einem Elternteil gegenüber geltend machen. Da die Anerkennung der gemeinsamen Elternschaft nicht stattfindet, kann das fürs Kind psychische Folgen haben, vor allem dann, wenn schwierige Ereignisse wie Trennung oder Tod eintreten und keine rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Familie anwendbar sind.

Wie im zweiten Kapitel aufgezeigt wird, sind die Konstellationen von Regenbogenfamilien sehr vielfältig. Von den rechtlichen Folgen sind Queer-Familiys besonders betroffen. Gerade in den politischen Debatten, in welchen rechtliche Gleichstellung für gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern gefordert wird, wird diese Konstellation gänzlich ausgelassen. In der erwähnten Motion „gleiche Chancen für alle Familien“ (vgl. Kapitel 3.4), wird von einem gleichgeschlechtlichen Zweierpaar mit Kindern, angelehnt an das ideale Familienbild, ausgegangen (Nay, 2012, S. 37). Gerade Regenbogenfamilien mit Konstellationen von drei oder vier Elternteilen, die Queer-Familiys, finden im Gesetz keine Berücksichtigung. Auch im neuen Gesetz der Stiefkindadoption ist diese Familienkonstellation nicht miteinbezogen. Mindestens eine Person wird demnach von den rechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen bzw. muss auf diese verzichten.

Nay (2012, S. 36) prangert weiter an, dass im Vergleich zur Ehe die eingetragene Partnerschaft nicht im Familienrecht vorzufinden ist. Diese wird gesondert und einzeln festgehalten. Zwar sind einige Rechte dem Eherecht gleich, trotzdem finden sich auch hierbei Ungleichheiten im Bezug zu

verschiedengeschlechtlichen Paaren mit Kindern. Der Gesetzesartikel Art. 28 PartG, wonach eigene Kinder nicht vorgesehen sind, wird hier wieder relevant.

Da die rechtlichen Grundlagen und deren Folgen bei gleichgeschlechtlichen Konsensualpaaren bereits ausführlich erläutert worden sind (vgl. 3.2), wurde im vorangestellten Abschnitt das Augenmerk auf gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern in eingetragener Partnerschaft gelegt. Anzufügen ist, dass gleichgeschlechtliche Konsensualpaare, die ihre Beziehung nicht institutionalisieren lassen möchten, im Vergleich zu verschiedengeschlechtlichen Konsensualpaaren einem Druck ausgesetzt sind, ihre Beziehung eintragen zu lassen, damit sie sich und ihr Kind in einigen Belangen rechtlich absichern können. Die sexuelle Ausrichtung bzw. der Zivilstand der Eltern wirkt sich benachteiligend auf das Kind aus (Copur, 2008. S. 71-73).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die fehlenden rechtlichen Grundlagen und die Tatsache, dass Regenbogenfamilien laut Gesetz nicht vorhanden sind, eine permanente Gefährdung der Beziehung aller Familienmitglieder besteht. Die Folgen daraus sind ökonomischer und psychologischer Natur und haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Betroffenen. So besteht vor allem bei gleichgeschlechtlichen Paaren Handlungsbedarf, bei denen das Kind aus gemeinsamen Kinderwunsch entstanden ist, da sie im Vergleich zu einer Stieffamilie mit eingetragener Partnerschaften rechtlich schlechter abgesichert sind (vgl. Copur, 2008, S. 179).

Inwieweit die rechtliche Situation für Regenbogenfamilien mit Diskriminierung in Zusammenhang gebracht werden kann, wird im nächsten Kapitel untersucht.

4. Diskriminierung von Regenbogenfamilien

Das folgende Kapitel widmet sich der Diskriminierung von Regenbogenfamilien. Dafür ist in einem ersten Schritt eine Begriffserklärung von Diskriminierung nötig. Diese erfolgt durch einen psychologischen und sozialwissenschaftlichen Zugang. In einem zweiten Schritt werden Diskriminierungsformen erläutert, um damit den Bezug zu Regenbogenfamilien herzustellen.

4.1. Diskriminierung

Im alltagssprachlichen Kontext werden Diskriminierung und Vorurteile oft synonym gebraucht. In der wissenschaftlichen Perspektive ist eine Unterscheidung dieser Begriffe jedoch von grosser Wichtigkeit (Jonas & Beelmann, 2009, S. 21). Jonas und Beelmann (2009, S. 22-23) definieren aus psychologischer Perspektive die Begriffe folgendermassen: So wird unter Vorurteilen eine ablehnende Haltung gegenüber Mitgliedern aus sozialen Gruppen verstanden, welche sich durch feindliches Verhalten diesen gegenüber zeigen kann. Unter Diskriminierung hingegen ist eine negative Behandlung gemeint, die vom betroffenen Subjekt als illegitim aufgefasst wird. Die negative Behandlung erfolgt allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Vorurteile basieren auf Emotionen und Gefühlen von Individuen und leiten sich von vergesellschafteten Normen ab. Diskriminierung hingegen geht von einem Individuum aus, welches aus der Opferperspektive die Diskriminierung erlebt und beurteilt.

Der sozialwissenschaftliche Zugang nach Hormel und Scherr (2010, S. 1-4) stellt die Diskriminierungsthematik in engen Zusammenhang mit sozialer Ungleichheit, damit die Thematik umfassend analysiert und politisch, rechtlich und kulturell verortet werden kann.

Hormel und Scherr (2010, S. 7) beschreiben Diskriminierung als Äusserungen und Handlungen, die sich auf bestimmte soziale Gruppen richten und vorsätzlich abwertend oder benachteiligend für diese sind. Diskriminierungen widersprechen den universellen Menschenrechten, die laut EMRK nach Art. 14⁹ allen Menschen

⁹Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101

zustehen, unabhängig des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe oder anderen Aspekten.

4.2. Formen der Diskriminierung

Homosexuelle Personen sind häufig von Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung betroffen. Nach einer deutschen Studie aus dem Jahr 2007, bei welcher schwule und bisexuelle Männer zu ihren Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im vergangenen Jahr befragt wurden, berichten 39% davon, beleidigt oder beschimpft worden zu sein, 14% der Befragten wurden bedrängt oder genötigt und gar 5 % Opfer von körperlichem leichtem Angriff (Steffens & Wagner, 2009, S. 245).

4.2.1. Soziale Diskriminierung

Jonas und Beelmann (2009, S. 21-22) betonen, dass der Unterschied von sozialer Gruppe und sozialer Kategorie zentral ist, um Diskriminierung zu differenzieren. Eine soziale Gruppe meint eine Anzahl von Individuen, die zueinander in Beziehung stehen, sich selber als Gruppe wahrnehmen, Strukturen aufweisen und gemeinsame Ziele verfolgen. Die soziale Kategorie (z.B. Psychologen, Europäer, Christen, Muslime) dient der Einordnung von Individuen unter bestimmten gemeinsamen Merkmalen, ohne dass diese zueinander in Beziehung stehen müssen.

Mummendey, Kessler und Otten (2009, S. 48-50) verstehen unter Diskriminierung ein Verhalten. Bei der sozialen Diskriminierung handelt es sich um eine Wertedifferenzierung zwischen Betroffenen und Beteiligten, bei welcher die Angemessenheit der Wertedifferenzierung von den Betroffenen als illegitim bewertet wird. Damit soziale Diskriminierung erfolgen kann, braucht es soziale Kategorien. Die Diskriminierung erfolgt dann aufgrund einer Kategorie, es wird bewertet, ob jemand zugehörig ist oder nicht, weiter wird differenziert in die eigene Gruppe und die der „anderen“. Mummendey et al. (2009) erläutern den Begriff der sozialen Diskriminierung wie folgt:

Soziale Differenzierung ist nicht gleichbedeutend mit sozialer Diskriminierung, denn die unterschiedliche Behandlung von Individuen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit ist manchmal nicht nur legitim, sondern auch wünschenswert (Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keinen Führerschein machen); erst wenn eine Behandlung anderer aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit als illegitim wahrgenommen wird, wird sie als soziale Diskriminierung bewertet. (S. 59)

4.2.2. Direkte, indirekte und strukturelle Diskriminierung

Bielefeldt (2010 S. 30) weist neben der direkten und indirekten Diskriminierung auf die strukturelle Diskriminierung hin. Diese ist im Vergleich zu den anderen beiden Formen oft nicht so leicht erkennbar, sie ist jedoch genauso einschneidend für die Betroffenen. Die indirekte Diskriminierung meint, wenn gewisse Regelungen zwar neutral formuliert sind, jedoch trotzdem für gewisse Bevölkerungsgruppen benachteiligend sind. Bielefeldt (2010, S. 30) nennt hierfür ein Beispiel: Wenn in einer Schulordnung das Tragen von Kopfbedeckungen verboten wird, zielt dies klar auf Kopftücher von muslimischen Mädchen ab, obwohl dies nicht explizit genannt wird. Die direkte Diskriminierung wird dementsprechend als Gegenteil der indirekten Diskriminierung verstanden. Die strukturelle Diskriminierung ist aufgrund einer gesellschaftlichen Struktur ungleich bzw. diskriminierend. Da die strukturelle Diskriminierung und die indirekte Diskriminierung nicht so leicht erkennbar sind wie die direkte Diskriminierung, braucht es nach Bielefeldt (2010, S. 31) statistische Daten, die auf diese Benachteiligung der Betroffenen hinweisen.

4.2.3. Soziale Ungleichheit und soziale Diskriminierung

Soziale Ungleichheit und soziale Diskriminierung sind zwei von einander zu unterscheidende Formen gesellschaftlicher Hierarchiebildung, dennoch hängen sie miteinander zusammen (Scherr, 2010, S. 36).

Bei der sozialen Ungleichheit werden soziale Gruppen oder Individuen dauerhaft benachteiligt. Dies betrifft nicht nur Individuen aus unterschiedlichen Klassen und Schichten, sondern es können auch Individuen aus gesellschaftlichen Teil- und Randgruppen – aus privilegierten oder diskriminierten Gruppen - sein (z.B. Frauen, Migranten, Dunkelhäutige, etc.). Diskriminierung ist nach Scherr (2010,

S. 39) zu unterscheiden von klassen- und schichtabhängiger Benachteiligung. Dennoch sind die Individuen gesellschaftlicher Teilgruppen und Randgruppen Individuen, die einer Klasse und Schicht zuzuordnen sind (Scherr, 2010, S. 39-40). Deswegen kann soziale Ungleichheit und Diskriminierung auch durchwegs miteinander verschränkt sein.

Scherr (2010, S. 44) unterscheidet Diskriminierung hinsichtlich Personenkategorien und nach Gruppenkonstruktionen. So werden unter Personenkategorien, Klassifikationen und Eigenschaften verstanden, die ein Individuum innehat, wie beispielsweise das Alter. Bei der Diskriminierung aufgrund der Gruppenkonstruktion handelt es sich um Diskriminierungen, die auf eine soziale Gruppe (z.B. religiöse Gruppe) bezogen sind. Bei geschlechtsbezogener oder rassistischer Diskriminierung handelt es sich um eine Mischform, bei welcher soziale, kulturelle und angeborene Aspekte miteinander in Verbindung gebracht werden. Demzufolge können Diskriminierungen aufgrund von Klassifikationen erfolgen und soziale Ausschluss und Benachteiligung nach sich ziehen und diese legitimieren. Diskriminierende Klassifikationen sind gesellschaftliche Grenzziehungen, die Teilnahmekancen regulieren und benachteiligte Positionen bestimmen und begründen (Scherr, 2010, S. 44-45).

Hinsichtlich Regenbogenfamilien verweist Maier (2010, S. 154) darauf hin, dass die sexuelle Identität als Unterscheidungsmerkmal im institutionellen Bereich gebraucht wird, obwohl Bemühungen zur rechtlichen Gleichstellung und „Nicht-Differenzierung“ gemacht werden. So ist dies beispielsweise im Adoptionsrecht sichtbar und als diskriminierender Aspekt erkennbar.

4. 3. Soziale Diskriminierung von Regenbogenfamilien

Die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag aufgegebenen Studie hatte das Ziel, repräsentative Untersuchungen über gleichgeschlechtliche Paare und deren Kinder aus Deutschland zu eruieren (Dürnberger, Rupp & Bergold, 2009, S. 11). Da bisher, zu der angegebenen Personengruppe keine Studie existierte, wurde eine solche dem Staatsinstitut für Familienforschung der Universität Bamberg (ifb) in

Auftrag gegeben. In der erarbeiteten Studie standen die Auswirkungen der rechtlichen Situation der Kinder auf deren Lebenssituation und die psychosoziale Entwicklung im Zentrum. Insgesamt wurden 767 Familien befragt, wovon 625 in eingetragener Lebenspartnerschaft und 142 in partnerschaftlichen Verhältnissen ohne Institutionalisierung leben (Dürnberger et al., 2009, S. 46). In der Studie wurden die Eltern und die Kinder auch zu ihren Diskriminierungserfahrungen bezüglich ihrer Familienform bzw. der sexuellen Orientierung der Eltern befragt. So berichten rund 47% aller befragten Eltern von mindestens einer diskriminierenden Erfahrung, die oft aus der Familie - den eigenen Eltern - erfolgte (Rupp & Dürnberger, 2009, S. 149). 14% der Eltern haben Abneigung von seitens der Arbeitskollegen, der Betreuungseinrichtung, der Schule, sowie den Freunden oder deren Eltern, ihrer Kinder erfahren. Die Eltern wurden zudem befragt, inwieweit ihre Kinder von Diskriminierung betroffen sind. Dabei wurden Eltern mit Kindern ab drei Jahren berücksichtigt. Der Begriff der Diskriminierung wurde absichtlich breit gefasst, damit verschiedene Formen von Beeinträchtigung, welche die Kinder aufgrund ihrer Familiensituation erleben, miteinbezogen werden konnten. 21% der befragten Eltern gaben an, dass sie über Diskriminierungserfahrungen ihrer Kinder informiert sind. So wurden bei diesen die meisten Kinder von Gleichaltrigen diskriminiert, welches sich durch Beschimpfung, Ausschluss aus einer Gruppe oder durch Androhung von Gewalt zeigte. Wurden die Kinder selber befragt, dann gaben hingegen 46% an, diskriminierende Erlebnisse erfahren zu haben (Rupp & Bergold, 2009, S. 296). Diese unterschiedlichen Zahlen zeigen, dass einige Kinder ihre Diskriminierungserfahrungen verschweigen.

Die Diskriminierungserfahrungen können weitreichende Folgen für das Kind haben (Rupp & Dürnberger, 2009, S. 152). Die Eltern berichten davon, dass sich dies in der kindlichen Befindlichkeit äussert und sich durch Rückzug der Kinder, Niedergeschlagenheit oder in Schlafstörungen zeigt. Die meisten Kinder haben in der Schule Diskriminierung erlebt. Einige Kinder erfahren dies auch im öffentlichen Raum, wie in Kinos, Cafés oder in Jugendtreffs. Knapp ein Viertel der berichteten Fälle, in welchen Kinder diskriminiert wurden, erfolgte im Beisein von Erwachsenen (Rupp & Dürnberger, 2009, S. 153-154).

Viele Eltern besprechen mit ihren Kindern die Erfahrungen und versuchen sie zu bestärken, indem sie selber als Vorbild offen mit ihrer Lebensform umgehen, die Kinder auf diskriminierende Erfahrungen vorbereiten bzw. diese besprechen oder ihnen Coping-Strategien mitgeben. Einige Eltern, darunter 23%, wählen im Vorfeld gezielt Betreuungseinrichtungen und Schulen aus, in welchen sie weniger negative Diskriminierungserfahrungen erwarten (Rupp & Bergold, 2009, S. 297). Beispielsweise wurde eine Montessori Schule bevorzugt statt die öffentliche Schule im Dorf (Rupp & Dürnberger, 2009, S. 153).

Die Eltern, davon jede und jeder zehnte, schildern auch von problematischen Erfahrungen von seitens der Behörden. Gerade im Zusammenhang mit Pflege- oder Adoptionsbemühungen waren diese spürbar (Rupp & Dürnberger, 2009, S. 149).

Auch nach Funcke (2010, S. 321-325) erfahren gleichgeschlechtliche Paare Diskriminierung, wenn es um die Auswahl von Pflegeeltern geht. Die Meinung der Jugendämter ist geteilt. Während in einigen Regionen von Deutschland schon seit mehreren Jahren homosexuelle Paare Pflege-Elternschaften übernehmen, fallen homosexuelle Paare in anderen Regionen nicht unter „normale Familienverhältnisse“ und sind sehr selten vorzufinden.

Die gesellschaftliche Ablehnung gegenüber Regenbogenfamilien stellt für lesbische Mütter eine grosse Sorge dar. Schon im Vorfeld sind sie sehr besorgt, dass ihre Kinder Diskriminierung aufgrund ihrer Familienform erleben. Jedoch erleben die Kinder von lesbischen Paaren weniger Diskriminierung, als von ihren Eltern befürchtet und entwickeln kompetente Coping-Strategien.

Die Mütter und die Kinder müssen ständige Aufklärungsarbeit über ihre Familienform in ihrem Umfeld machen. Dies erfordert von ihnen viel Energie und bedeutet, Tabuthemen anzusprechen und zu brechen. Dieser ständige Aufklärungsprozess kann auch als Chance gedeutet werden, alternative Familienformen aufzuzeigen und die Sichtbarkeit von Regenbogenfamilien kann gefördert werden (Hermann-Green & Herrmann-Green, 2010, S. 276-277).

Dementsprechend ist die Diskriminierung, welche die Eltern und die Kinder aus dem sozialen Umfeld erleben, auf die soziale Kategorie „der Lesben“ und „der Schwulen“ zurückzuführen (vgl. Memmendy et al., 2009, S. 48- 50).

Von seitens der Behörden kann von einer indirekten Diskriminierung ausgegangen werden. Obwohl gleichgeschlechtliche Paare gesetzlich als Pflegeeltern zugelassen sind, stehen diesen gegenüber Vorbehalte und sie werden seltener von den Jugendamtsmitarbeitenden als Pflegeeltern ausgewählt. Die strukturelle Diskriminierung von Regenbogenfamilien erfolgt auf der rechtlichen und politischen Ebene und ist entlang den ungleichen Gesetzen im Vergleich zu heterosexuellen Personen erkennbar.

Erfolgt die Diskriminierung infolge der sexuellen Orientierung, zeigt sich dies als Ausgrenzung, Benachteiligung, Beleidigung, Bedrohung oder Gewalt. Aber auch Ungleichbehandlungen im Arbeitsbereich, beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sind Handlungen diskriminierender Art (Steffens & Wagner, 2009, S. 253). Hierbei ist die Diskriminierung auf die soziale Kategorie ihrer sexuellen Orientierung zurückzuführen sowie mit Konstruktionen von Klassifikationen wie „die Heterosexuellen“ und „die Homosexuellen“.

Eltern aus Regenbogenfamilien erfahren Marginalisierung in der Kategorie der „Eltern“, denn es wird meist, wenn an Eltern gedacht wird, automatisch mit einer Frau und einem Mann assoziiert (Steffens & Wagner, 2009, S. 258).

Die Auswirkung von erlebter Diskriminierung kann sich auf die gesundheitliche Situation auswirken. So können depressive Symptome, psychische Beeinträchtigungen und Suizidalität Folgen davon sein (Steffens & Wagner, 2009, S. 254). Nach Scherr (2010, S. 44-45) können Auswirkungen von Diskriminierung sozialen Ausschluss bedeuten und die Teilnahmechancen einschränken. Somit sind die Diskriminierungserfahrungen einerseits für das Individuum stigmatisierend und andererseits haben sie eine gesellschaftliche Komponente und bedeuten, dass für Personen und soziale Gruppen Einschränkungen legitimiert werden.

5. Bedürfnisse und Probleme von Regenbogenfamilien

Im dritten Kapitel wurden die rechtlichen Folgen für Regenbogenfamilien ausführlich erläutert. Die problematischen Folgen bei Regenbogenfamilien sind auf die Gesetzgebung, das Recht als soziales Konstrukt zurückzuführen und betreffen alle Regelungsbereiche rund um die elterliche Sorge.

Damit die Folgen theoretisch eingebettet werden können und die Auswirkungen für die Direktbetroffenen ausgeführt werden können, wird in diesem Teil anhand der biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse von W. Obrecht und S. Staub-Bernasconi aufgezeigt, was die rechtlichen Folgen bewirken können. In einem weiteren Schritt wird ausgeführt, welche Probleme durch nicht befriedigte Bedürfnisse entstehen können, um somit den Zusammenhang von Bedürfnissen und Problemen darzustellen.

Weil die Folgen sehr vielschichtig sind und unter verschiedenen Aspekten untersucht werden können, werden zwei Problemlagen hervorgehoben und vertieft betrachtet. Somit ist es möglich, gezielt die Perspektive der Kinder oder der Eltern einzunehmen und auf unterschiedliches Erklärungswissen hinzuweisen.

5.1. Menschliche Bedürfnisse

Nach Obrecht (2005, S. 27-28) sind menschliche Bedürfnisse universell. Bedürfnisse sind Vorgänge im Gehirn, die durch gewisse Dispositionen ausgelöst werden können. Es sind Spannungszustände, die zu Bedürfnisbefriedigung drängen, unabhängig davon, ob sie bewusst oder unbewusst sind. Geiser (2009, S. 55) führt aus, dass Bedürfnisse Abweichungen von Soll-Werten sind und dadurch aufgezeigt wird, was für den menschlichen Organismus problematisch ist. Durch Bedürfnisse können Gefahren vermieden werden und Defizite kompensiert werden. Demnach ist ein Bedürfnis ein interner Zustand, welcher innerhalb des Nervensystems registriert wird und daraufhin ein Verhalten oder eine Handlung folgt, um das Defizit zu kompensieren (Obrecht, 2005, S. 36). Leideritz (2016) nimmt Bezug auf die biopsychosozioökulturelle Theorie von menschlichen Bedürfnissen nach Obrecht und führt Bedürfnisse

folgendermassen aus:

Sie entstehen, weil das Biosystem Mensch darauf ausgerichtet ist, seinen Organismus aufrecht zu erhalten (biologische Bedürfnisse), seine Existenz in der ihn umgebenden Umwelt zu sichern (biopsychische Bedürfnisse) und seine Einbindung in soziale und kulturelle Systeme befriedigend zu regulieren (biopsychosoziale und biopsychosozioökulturelle Bedürfnisse). (S. 35)

Dabei werden die Kategorien von menschlichen Bedürfnissen und die Relevanz dieser hervorgehoben. Obrecht (2005, S. 46) hat die Kategorien aufgrund der unterschiedlichen Funktion von Bedürfnissen differenziert und sie den Ressourcen, die zu deren Befriedigung nötig sind, zugeordnet. Können Bedürfnisse nicht befriedigt werden bzw. sind die Ressourcen für die Bedürfnisbefriedigung nicht vorhanden oder wird ein Bedürfnis über längere Zeit anhaltend unterbunden, dann kann dies - je nach Bedürfnis - zu einer Störung führen (Obrecht, 2005, S. 44).

5.2. Bedürfnisse & Praktische Probleme

Bedürfnisse, die nicht befriedigt werden, bei denen dem Individuum keine Mittel und Ziele zu deren Befriedigung zur Verfügung stehen, führen zu praktischen Problemen. Die praktischen Probleme zeichnen sich durch eine Diskrepanz von Ist- und Sollzustand aus und beziehen sich auf verschiedene Systeme, d.h. sie können Probleme physikalischer, chemischer, biologischer, psychischer oder sozialer Art sein. Können Bedürfnisse nicht befriedigt werden und nicht aufgeschoben werden, dann leidet das Wohlbefinden der Individuen und ihre Handlungsfähigkeit wird eingeschränkt (Obrecht, 2000, S. 217-219). Bedürfnisse sind nach Obrecht (2005, S. 48) unterschiedlich elastisch, der Zeitraum für die Bedürfnisbefriedigung kann unterschiedlich lange hinausgeschoben werden.

Soziale Bedürfnisse bzw. Probleme haben nach Obrecht (2000, S. 218-219) eine besondere Bedeutung. Die Lösung von sozialen Problemen ist deshalb zentral, da dadurch soziale Integration stattfindet und diese unabdingbar ist, um sich in einem sozialen System zurechtzufinden. Zudem ermöglicht die Befriedung sozialer Bedürfnisse Wohlbefinden und Anschlussfähigkeit, wodurch andere

Probleme gelöst werden können. Gerade soziale Bedürfnisse können besonders aufgeschoben werden, da deren Aufschiebung keinen Kollaps des Körpers verursacht, wie dies beispielsweise beim biologischen Bedürfnis nach Nahrung und deren Entzug der Fall ist, sondern lediglich eine Leistungsbeschränkung darstellt (Obrecht, 2005, S. 48).

Wenn ein Individuum keine Rechte und Pflichten geltend machen kann, die eigene soziale Rolle gefährdet ist, Ausschluss von sozialen Systemen erlebt oder dauerhaft von wichtigen Mitgliedschaften ausgeschlossen ist, dann führt das zu sozialen Problemen (Geiser, 2009, S. 56-59). Anlass von einem sozialen Problem kann ein psychisches Problem - oder einer anderen Kategorie zugehörig- sein, sowie können auch die Folgen eines sozialen Problems unterschiedlicher Art sein. Einem sozialen Problem muss somit nicht notwendigerweise ein sozialer Anlass zu Grunde liegen. Soziale Probleme zeichnen sich auch durch mangelnde Einbindung in soziale Systeme und Beziehungen aus (Geiser, 2009, S. 57-61). Das Individuum hat somit Probleme, auf soziale Beziehungen Einfluss zu nehmen. Dies kann sich entweder auf die soziale Interaktion – die Interaktion zwischen identifizierbaren Individuen - oder dann auf die soziale Position – Position eines Individuums innerhalb einer sozialen Struktur - beziehen (Vlecken, 2016, S. 97).

Die Soziale Arbeit beschäftigt sich mit sozialen Problemen (Obrecht, 2005, S. 64). Nach Geiser (2009, S. 37) ist der Auftrag der Sozialen Arbeit, Ressourcen zu erschliessen, soziale Integration sicher zu stellen bzw. zu fördern und auf verschiedenen Ebenen (Politik, Gesellschaft) auf soziale Probleme aufmerksam zu machen. Die menschlichen Bedürfnisse sind für die Soziale Arbeit zentral, weil diese Ursachen oder Lösungen von Probleme darstellen (Geiser, 2009, S. 55-57).

5.3. Problemlagen von Regenbogenfamilien

Bei Regenbogenfamilien werden unterschiedliche Bedürfnisse durch die rechtliche Benachteiligung nicht befriedigt. So wird beispielsweise das Bedürfnis nach Mitgliedschaft, durch die fehlenden Rechte vom Co-Elternteil stark tangiert

(vgl. Geiser, 2009, S. 258). Daraus können praktische Probleme entstehen. Im Folgenden werden zwei Problemlagen, die für die Autorin besonders relevant sind, herausgehoben. Dabei wird auf die Bedürfnistheorie sowie auf die Theorie sozialer Probleme immer wieder Bezug genommen und es werden andere relevante Erklärungsansätze hinzugezogen.

Das Recht auf Familiengründung

Wie im Kapitel der rechtlichen Grundlagen ausgeführt, sind Regenbogenfamilien von der Adoption und von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3). Homosexuelle Menschen dürfen demnach keine Familie mit Kindern gründen. Werden die Kategorien der biopsychosozialen Bedürfnisse angeschaut, dann kann 1) *das biologische Bedürfnis nach Fortpflanzung* und 2) *das soziale Bedürfnis nach Zugehörigkeit durch Teilnahme* nicht erfüllt werden.

Ersteres steht zudem mit den Menschenrechte in Widerspruch, wonach in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach Art. 16¹⁰, jedem, unabhängig der Staatszugehörigkeit oder der Religion das Recht auf Familiengründung, dementsprechend auch auf Fortpflanzung zusteht. Auch in der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte ist in Art. 12 EMRK das Recht auf Eheschliessung und Familiengründung geregelt. *Das Bedürfnis nach Fortpflanzung* ist, obwohl es in den universellen Menschenrechten verankert ist, in der Schweizerischen Gesetzgebung für homosexuelle Personen nicht vorhanden und somit wird dieses Bedürfnis klar verletzt. Nach Martin (2010, S. 160) sind Menschenrechte nicht auf Pflichten gestützt, sie stehen vorbehaltlos allen zu. Deswegen kann hierbei eine klare Benachteiligung für homosexuelle Personen festgestellt werden. Homosexuelle Personen können ihre intimen Beziehungen leben, jedoch ist in Zweierbeziehungen und auf gesetzlichem Weg keine Fortpflanzung möglich. Ihnen stehen lediglich Alternativen zu, wie beispielsweise die künstliche Befruchtung im Ausland vorzunehmen oder Pflegekinder aufzunehmen. Die biologischen Bedürfnisse sind nach Obrecht (2005, S. 48) weniger elastisch als beispielsweise soziale Bedürfnisse. Wird das

¹⁰Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948

Bedürfnis nach Fortpflanzung aufgeschoben, dann bedeutet dies zwar keinen Zusammenbruch für den menschlichen Organismus, trotzdem können für das Individuum praktische Probleme entstehen. Das biologische Bedürfnis muss somit unterbunden oder aufgeschoben werden. Homosexuelle Personen erfahren hierbei eine Diskriminierung und eine Verletzung der universellen Menschenrechte.

Anhand von Exklusionstheorien soll aufgezeigt werden, inwieweit *das Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Teilnahme* verletzt wird. Dieses Bedürfnis bezieht sich nach Obrecht (2005, S. 47) auf die Mitgliedschaft in der Familie, in der Gesellschaft oder in der Gruppe und zeichnet sich dadurch aus, dass das Individuum Inhaber von Rechten ist, da es Pflichten erfüllt. Bei der zu behandelnden Problemstellung geht es einerseits um Mitgliedschaft in der Familie und andererseits auch auf der Makroebene um Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

Die Exklusionstheorien kommen oft aus der Arbeitslosen- und Armutsforschung. Die Autorin versucht, Parallelen herzustellen und gleichgeschlechtliche Personen mit ebenfalls marginalisierten Gruppen wie Arbeitslose, Armutsbetroffene oder mit Migrantinnen und Migranten zu vergleichen und Bezüge herzustellen.

Burzan (2007, S. 150) beschreibt Exklusion als soziale Ungleichheit in einer Gesellschaft. Die Benachteiligung im Sinne der Exklusion nimmt eine Relevanz an, sodass die Betroffenen von Konsummöglichkeiten und gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden. Die Benachteiligung geschieht nicht auf allen Ebenen, jedoch erfahren die Betroffenen, dass sie nicht zwingend relevant sind für die Gesellschaft, dass diese auch ohne ihre Teilhabe weiterhin funktioniert. Dazu zieht Burzan (2007, S. 150) ein Beispiel von Erwerbslosen hinzu: Solange ihre Arbeitskraft keiner Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt unterliegt, wird auch nichts unternommen, dass diese wieder in die Arbeitswelt integriert werden. Wird diese Situation auf Regenbogenfamilien übertragen, kann dazu folgender Vergleich hergestellt werden: So lange Kinder in der Gesellschaft gezeugt werden, besteht auch kein Bedarf, die Möglichkeit der Fortpflanzung bzw. der Familiengründung für Regenbogenfamilien zu öffnen. Hingegen bei der

Pflegeelternschaft (vgl. Kapitel 3.3) wurde dies für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet, da ein Bedarf besteht, Pflegeeltern zu finden.

Exklusion wird seit den 80ern in Europa als normativer Begriff verstanden und beschreibt das Gegenteil von Inklusion (Kronauer, 2010, S. 32). Bei der Inklusion handelt es sich um die Zugehörigkeit und die Teilhabe in der Gesellschaft, welche sich auf folgende Ebenen bezieht: 1) den Bürgerstatus (persönliche, politische und soziale Rechte), 2) Einbindung in die Arbeitswelt 3) auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehungen im sozialen und familiären Bereich. Diese drei Ebenen können gleichzeitig als Ausschluss- oder Inklusionsmechanismen verstanden werden.

Kronauer (2010, S. 42-44) begreift Exklusion heute als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft. Unter den heutigen Bedingungen transnationaler Marktbeziehungen, Konsumstandards und gesellschaftlichen und standardisierten Bürgerrechten wird Zugehörigkeit und Teilhabe sowieso vorausgesetzt, um im System mitzuwirken, dies jedoch ohne dass dieser Anspruch allen gewährt wird bzw. dieser durchgesetzt werden kann. Deshalb versteht Kronauer (2010, S. 41-44) Exklusion als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft, und betont, dass das Gleichzeitige „Drinne“ und „Draussen“ sein zentral dafür ist. Ziel der Inklusion ist somit die Beseitigung von ausgrenzenden sozialen Verhältnissen und nicht alle Exkludierten wieder einzugliedern. Um dies zu erreichen sind politische Bemühungen und Handlungen erforderlich (Zeh, 2015, S. 80-81).

Wird die Sicht auf gleichgeschlechtliche Paare gerichtet, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung aus dem Recht der Familiengründung bzw. den Anspruch eine Familie zu gründen ausgeschlossen werden, kann hier eine Exklusion aus dem Teilsystem Recht festgestellt werden. Homosexuelle Personen erfahren hierbei - wie Kronauer beschreibt - eine Exklusion *in* der Gesellschaft. Ihnen wird die Teilhabe am Familienleben im Sinne von Kinder- bekommen und sich um diese zu sorgen, nicht gewährt. Trotzdem werden sie nicht von allen Teilsystemen ausgeschlossen im Zusammenhang mit „Drinne“ und „Draussen“ sein. Sie erfahren aber hierbei keine Teilhabemöglichkeit und dadurch auch kein

Zugehörigkeitsgefühl, welches auch rechtlich verankert ist.

Wie Obrecht (2000, S. 48) hervorhebt, sind Bedürfnisse unterschiedlich elastisch. Das Individuum priorisiert die Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, bezüglich der Elastizität (Leideritz, 2016, S. 83). Somit müssen jene Bedürfnisse, die schnell eintretende Folgen haben, zuerst befriedigt werden. Die Kategorien der Bedürfnisse dürfen nicht isoliert gedacht werden, sondern hängen miteinander zusammen bzw. sind Voraussetzung für andere Bedürfnisse. Die Elastizität hängt dementsprechend nicht nur mit der Art des Bedürfnisses zusammen, sondern wie das Individuum diese priorisiert. Nach Leideritz (2016, S. 84) entstehen gerade bei elastischeren Bedürfnissen, wie den sozialen Bedürfnissen, die nicht im Rahmen der Elastizität befriedigt werden, biologische und psychische Konsequenzen. Leidet ein Individuum unter mehreren sozialen Problemen wie beispielsweise Statusunvollständigkeit durch fehlende Mitgliedschaft und fehlende Ressourcen für die Steuerung seiner Umwelt, so kumulieren und verstärken sich die Problemlagen (Obrecht, 2000, S. 219). Dementsprechend kann, wenn mehrere Bedürfnisse nicht befriedigt werden, sich die Elastizität der einzelnen Bedürfnisse verringern.

Beim *Bedürfnis nach Zugehörigkeit durch Teilnahme* handelt es sich um ein soziales Bedürfnis. Deshalb kann angenommen werden, dass dies aufgrund der hohen Elastizität besonders hinausgeschoben werden kann. Inwieweit das unbefriedigte Bedürfnis zu praktischen Problemen führt, hängt von der anhaltenden Unterbindung ab. Es kann angenommen werden, solange homosexuelle Personen gesetzlich nicht gleichgestellt sind und keine politischen Handlungen erfolgen, dass die Betroffenen unter dieser Situation leiden. Dies kann wiederum zu sozialen Problemen führen. Es können soziale Positionsprobleme entstehen, welche sich in struktureller Diskriminierung als Mitglied einer sozialen Kategorie äussern (vgl. Vlecken, 2016, S. 99). Die strukturelle Diskriminierung, die infolge der Gesetzgebung entsteht, führt zu sozialem Ausschluss.

Es kann angenommen werden, dass durch die strukturelle Diskriminierung, Diskriminierungen auf der Interaktionsebene legitimiert werden. So beispielsweise wenn homosexuelle Personen von Akteuren wie Behörden diskriminiert werden und bei der Auswahl als Pflegeeltern Benachteiligung erfahren oder wenn Betreuerinnen oder Betreuer der Tageseinrichtung des Kindes Entscheidungen des Co-Elternteils nicht akzeptieren, da ihm rechtlich keine alleinige Entscheidungskompetenz zusteht (vgl. Copur, 2008, S. 96). Demzufolge findet die Diskriminierung auch auf der Interaktionsebene statt, indem Regenbogenfamilien aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sozialen Ausschluss erfahren und von Akteuren diskriminiert werden.

Das Recht auf Unterhalt

Damit auf diese Problemlage eingegangen werden kann, wird ein Beispiel hinzugezogen, um die Situation zu veranschaulichen:

„Ein gleichgeschlechtliches Paar mit einem Kind trennt sich. Das Kind lebt beim biologischen Elternteil, hat jedoch zum Co-Elternteil regelmässigen Kontakt. Der Co-Elternteil weigert sich, Unterhalt fürs Kind zu bezahlen und macht darauf aufmerksam, dass dafür keine gesetzliche Verpflichtung vorhanden ist. Der biologische Elternteil kann mit den vorhandenen finanziellen Mittel knapp für das Kind und sich sorgen, Anspruch auf existenzsichernde Mittel (Sozialhilfe) hat er keine.“

Trennt sich ein gleichgeschlechtliches Paar mit Kindern, dann hat der Co-Elternteil keinerlei Anspruch auf Elternrechte (vgl. Kapitel 3). So sind auch die Unterhaltsansprüche fürs Kind nicht geregelt und können auch nicht rechtlich eingeklagt werden. Für den biologischen Elternteil bedeutet dies Ungewissheit bezüglich der finanziellen Sicherung für die Familie. Der biologische Elternteil erfährt eine Einschränkung im *Bedürfnis nach (Austausch-) Gerechtigkeit* und *nach sozialer Anerkennung* (vgl. Obrecht, 2005, S. 47). Beahlt der Co- Elternteil über längeren Zeitraum keine Unterhaltszahlung, kann angenommen werden, dass das soziale Bedürfnis nach Gerechtigkeit anhaltend nicht befriedigt wird. Dem biologischen Elternteil fehlen Ressourcen, die er zur Steuerung der

bedürfnisrelevanten Umwelt benötigt. Stehen dem biologischen Elternteil keine internen und externen Ressourcen zur Verfügung, um die finanzielle Situation zu bewältigen und das *Bedürfnis nach Gerechtigkeit* zu befriedigen, leidet er unter sozialen Problemen. Soziale Probleme entstehen, da der nicht-biologische Elternteil einerseits durch fehlende Mitgliedschaft in sozialen Systemen Ausschluss erfährt und die Einflussnahme der Eltern auf soziale Beziehungen eingeschränkt sind (vgl. Geiser, 2009, S. 58). Hinsichtlich der sozialen Interaktion stellt sich das Problem, da der biologische Elternteil gegenüber der Co-Mutter oder dem Co-Vater keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat, als eine Ungerechtigkeit im Bezug auf finanzielle Ressourcen, auf (Tausch-) Gerechtigkeit dar.

Der biologische Elternteil erlebt Positionsprobleme. Dies kann sich in Machtlosigkeit zeigen, Einfluss zu nehmen, um Zugang zu den benötigten Ressourcen zu erhalten und ist die Folge der gesetzlichen Regelungen. Soziale Probleme wie Armut sind Auswirkungen davon. Gerade Alleinerziehende sind besonders hoch dem Risiko ausgesetzt, in Armut zu rutschen, dies zeigt eine qualitative Studie von Caritas (Amacker, Funke & Wenger, 2015, S. 11). Die statistischen Daten zeigen, dass Einelternhaushalte überdurchschnittlich hoch von Armut bedroht sind (Amacker et al., 2015, S. 15-16). Im Jahre 2012 betrug der Anteil von Einelternhaushalten in der Schweiz, die von Armut betroffen sind 16.5 %. Im Vergleich zu anderen Familienformen waren bei Paaren mit einem Kind 5.5% und bei Paaren mit zwei Kindern nur 3.8% von Armut betroffen. Alleinerziehende Mütter sind besonders gefährdet, in Armut zu rutschen. So sind 82.5% der Alleinerziehenden in Einelternhaushalten Frauen (Amacker et al., 2015, S. 17-18). Gemässe der Studie von Amacker et al. (2015, S. 48) sind die Gründe dafür, dass vor allem Frauen in prekären und tief entlohten Berufsfeldern arbeiten. Wird der Aspekt der Lohnungleichheit betrachtet, dann zeigt sich, dass weibliche Löhne im Durchschnitt 20% tiefer sind als männliche Löhne. Demzufolge kann die Hypothese aufgestellt werden, dass lesbische Paare im Falle einer Trennung höher gefährdet sind in Armut zu rutschen als schwule Paare.

Da bei Regenbogenfamilien nur der biologische Elternteil anerkannt ist, gibt es keine Bestimmungen, die für den Unterhaltsanspruch angewendet werden können. Alleinerziehende können ihren Anspruch auf Alimentenbevorschussung geltend machen, wenn die Alimente im Trennungs- oder Scheidungsurteil festgelegt wurden (Amacker et al., 2015, S. 25). Die Belange rund um die elterliche Sorge, werden bei Regenbogenfamilien nicht gerichtlich geregelt (vgl. Kapitel 3.7). Demzufolge haben sie keinen Zugang zu Alimentenbevorschussung, welche Teil des Systems sozialer Sicherung darstellt.

Haben soziale Probleme eine besonders hohe Intensität und eine lang anhaltende Dauer, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass weitere soziale Probleme entstehen (vgl. Vlecken, 2016, S. 100). Deshalb ist anzunehmen, dass bei fehlenden Ressourcen zur Steuerung der bedürfnisrelevanten Umwelt Folgeprobleme entstehen. Dies belegt auch die Studie von Caritas, in welcher die Betroffenen angeben, an Mehrfachbelastungen wie Stress oder Depressionen zu leiden (Amacker, et al., 2015, S. 72). Auch die Kinder leiden unter dieser Situation, was sich durch auffälliges Verhalten und Probleme in der Schule zeigt. In der Folge können psychische und biologische Probleme entstehen.

Das Bedürfnis *nach sozialer Anerkennung* ist ebenfalls tangiert durch die fehlende Unterhaltszahlung. Dies zeigt sich in Form von Interaktionsproblemen. Durch die strukturell bedingte Tatsache, dass die Eltern von Regenbogenfamilien nicht als Eltern anerkannt werden, erfolgt Diskriminierung als Positionsprobleme. Das Bedürfnis nach Fairness kann nicht befriedigt werden. Die fehlende Akzeptanz, als Mutter oder Vater wahrgenommen zu werden und Gleichbehandlung zu erfahren, indem sie gleichen Anspruch auf Unterhaltszahlungen haben wie verschiedengeschlechtliche Personen, verweist darauf, dass keine Verfahrensgerechtigkeit auf gesellschaftlicher Ebene vorhanden ist. So führt die dauerhaft fehlende soziale Anerkennung zu sozialer Deklassierung (vgl. Geiser, 2009, S. 60).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die fehlende Unterhaltsregelung für die Eltern und das Kind zu mannigfachen Problemen führen kann. Die verletzten Bedürfnisse sind nicht abschliessend erläutert und können weitere Dimensionen annehmen. So bedeutet ein Leben in Armut, dass der Zugang zu verschiedenen Ressourcen erschwert ist und weitere Bedürfnisverletzungen und praktische Probleme mit sich bringen kann.

Die geschilderten Problemstellungen verdeutlichen, dass durch die ungleichen Gesetze für Regenbogenfamilien Bedürfnisverletzungen unterschiedlicher Art entstehen können. Diese wiederum können zu praktischen Problemen führen, die schwerwiegende Auswirkungen für alle Beteiligten mit sich bringen. Die Autorin hat sich für diese zwei Problemstellungen entschieden, da diese sowohl die Makroebene und die Mikroebene miteinbeziehen und dadurch eine differenzierte Betrachtung ermöglichen.

Regenbogenfamilien sind noch mit weitaus mehr Problemen und Diskriminierungen konfrontiert. Die Problemstellung - die verletzten Bedürfnisse und die daraus folgenden Probleme - ist an dieser Stelle nicht abschliessend behandelt. Jedoch verdeutlicht sie exemplarisch, wie vielschichtig die Auswirkungen der gesetzlichen Grundlagen sein können.

6. Diskussion

Der Schlussteil dient dazu, die wichtigsten Ergebnisse hervorzuheben und die Fragestellung zu beantworten. Zudem werden die Herausforderungen für die Soziale Arbeit diskutiert und die Autorin zieht Schlussfolgerungen für die Praxis. Als letztes werden weiterführende Fragen aufgeführt und mit einer Reflexion des methodischen Vorgehens rundet diese Arbeit ab.

6.1. Wichtigste Erkenntnisse

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse prägnant zusammengefasst. Durch die Auseinandersetzung mit der Fragestellung, welche Auswirkungen die rechtliche Benachteiligung und die soziale Diskriminierung für die Direktbetroffenen haben und mit welchen Herausforderungen die Soziale Arbeit dadurch konfrontiert ist, möchte die Autorin aufzeigen, welche Erkenntnisse gewonnen werden konnten und inwieweit die Fragestellung beantwortet werden kann. Dafür werden aus allen bisherigen Kapiteln relevante Aspekte herausgenommen, die daraus gewonnen Erkenntnisse aufgezeigt und die Fragestellung beantwortet.

Die Proteste von feministischen und studentischen Bewegungen gegen das bürgerliche Familienideal ab den 1960er Jahren führten dazu, dass der Begriff der Familie neu aufgefasst wurde. Durch die feministische Frauenbewegung konnten sich die Frauen von der patriarchalen Kontrolle lösen und ein unabhängiges Leben führen. Neue und vielfältige Liebes-, Lebens- und Familienformen wurden erprobt und gelebt. Die Familienformen sind im Wandel. Über die Hälfte der Kinder in der Schweiz wachsen in nicht-traditionellen Familienformen auf. Allein die Familienform der Regenbogenfamilie weist heute eine hohe Diversität auf. Bei Regenbogenfamilien ist im Vergleich zu Familien mit verschiedengeschlechtlichen Eltern der Weg in die Familiengründung nicht so einfach und erfordert vorgängig viele Planungsschritte. Es entstehen vielfältige Konstellationen von Familienformen, darunter die Queer-Familiys. Mit

der Annahme von 6000- 30'000 Kinder in der Schweiz, die heute bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen und unter Berücksichtigung, dass diese Familienform weiter ansteigen wird, zeigt sich, dass diese eine Realität ausmacht und dass viele Kinder und Eltern von der restriktiven Gesetzgebung der Schweiz in Bezug auf sie betroffen sind. In anderen Staaten Europas wie Dänemark oder Spanien sind Regenbogenfamilien vorwiegend verschiedengeschlechtlichen Paaren mit Kindern gleichgestellt. In der Schweiz jedoch ist in rechtlicher Hinsicht Diskriminierung von Regenbogenfamilien gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren mit Kindern zu erkennen.

Die Abhandlung zu den gesetzlichen Bestimmungen hat gezeigt, dass Kinder für homosexuelle Personen nicht vorgesehen sind. Dies kommt im Art. 28 PartG zum Ausdruck, worin gleichgeschlechtlichen Paaren der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sowie zur Adoption verwehrt ist. Gleichgeschlechtliche Paare gründen jedoch auf vielfältige Weise Familien und lassen sich von diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht aufhalten. Besonders an der Konstellation der Regenbogenfamilie ist, dass nur ein Elternteil der biologische Elternteil ist. Diese besondere Elternkonstellation stösst gerade bei den rechtlichen Bestimmungen auf einschneidende Folgen. Der Co-Elternteil hat, obwohl er womöglich die gleiche elterliche Verantwortung wie der biologische Elternteil übernimmt, keine Elternrechte.

Die Folgen der fehlenden rechtlichen Bestimmungen können für alle Beteiligten einschneidende Auswirkungen haben. Gerade bei problematischen Ereignissen wie Trennung oder Auflösung der Partnerschaft oder beim Tod einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners finden sich keine gesetzlichen Anwendungsbestimmungen. Der Handlungsspielraum wird insbesondere für den nicht-biologischen Elternteil eingeschränkt. Jedoch haben die fehlenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Beteiligten weit reichende Auswirkungen und bedeuten eine Gefährdung der Beziehung zueinander. Regenbogenfamilien müssen somit stets mit einer Unsicherheit leben und können sich auf keine gesetzliche Bestimmungen abstützen. Mit dem neuen Gesetz der Stiefkindadoption haben gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, sich

rechtlich abzusichern. Welche Vorteile dies mit sich bringt, aber auch welche Lücken daraus entstehen, wird unter Kapitel 6.2 diskutiert.

Die Befassung mit der Thematik der Diskriminierung von Regenbogenfamilien hat gezeigt, dass sich die fehlenden rechtlichen Grundlagen in Form von struktureller Diskriminierung zeigen. Trotz Gleichstellungsbemühungen erfahren die Regenbogenfamilien auf gesellschaftlicher Ebene Ungleichbehandlung. Die gesellschaftliche Struktur - hierbei das Recht - ist für homosexuelle Personen diskriminierend bzw. werden Homosexuelle aus gesetzlichen Bestimmungen wie dem Adoptionsrecht exkludiert. Die Diskriminierung von Regenbogenfamilien nimmt weitere Dimensionen an. Die Studie von Dürnberg, Rupp und Bergold (vgl. Kapitel 4.3) zeigt, dass sowohl die Kinder und die Eltern Diskriminierung aufgrund ihrer Familienform erleben. Die erlebte Diskriminierung wirkt sich auf die betroffenen Regenbogenfamilien aus und kann sich in psychischen Symptomen zeigen oder in Exklusionsmechanismen in der Gesellschaft.

Die Auseinandersetzung mit der biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse hat gezeigt, dass durch die rechtlichen Bestimmungen Bedürfnisverletzungen entstehen. Die menschlichen Bedürfnisse sind universell. Auch Mitglieder aus Regenbogenfamilien haben das Bedürfnis nach Fortpflanzung und das Bedürfnis nach Zugehörigkeit durch Teilnahme. Die rechtlichen Grundlagen erschweren die Befriedigung dieser Bedürfnisse massgeblich. Hat ein Individuum keine Ressourcen für die Befriedigung zur Verfügung oder können die Bedürfnisse nicht im Rahmen der Elastizität befriedigt werden, entstehen praktische Probleme (vgl. Kapitel 5). In den Problemstellungen wurde aufgezeigt, dass Individuen einerseits auf der Makroebene unter Positionsproblemen leiden, so unter Verfahrensungerechtigkeit oder sozialer Deklassierung. Andererseits beziehen sich die Probleme auf die soziale Interaktion und auf identifizierbare Akteure. Gerade soziale Bedürfnisse weisen eine besonders hohe Elastizität auf. Doch werden diese über eine längere Dauer hinausgeschoben - was aufgrund der rechtlichen Bestimmungen angenommen werden kann - führt dies zu sozialen Problemen. Regenbogenfamilien sind mit sozialen Problemen wie sozialem

Ausschluss oder fehlen Ressourcen zur Steuerung der bedürfnisrelevanten Umwelt konfrontiert und die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien kann weitere soziale und psychische Folgeprobleme mit sich ziehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Regenbogenfamilien eine rechtliche Ungleichbehandlung erfahren. Dies wird sichtbar, wenn zum Vergleich die Rechte von verschiedengeschlechtlichen Paaren mit Kindern hinzugezogen werden. Inwieweit sich die rechtliche Benachteiligung auswirken kann und welche Folgen eintreten können, hängt vom einzelnen Individuum und dessen verfügbaren Ressourcen ab. Jedoch konnte in der theoretischen Auseinandersetzung mit der Bedürfnistheorie dargelegt werden, dass durch die rechtliche Situation menschliche Bedürfnisse verletzt werden und dadurch soziale Probleme verursacht werden. Es hat sich auch gezeigt, dass Regenbogenfamilien – Kinder sowie Eltern - von Diskriminierung betroffen sind. Während Kinder vor allem Diskriminierung aus dem sozialen Umfeld erleben, ist bei den Eltern diese auch auf institutioneller und gesellschaftlicher Ebene vorzufinden. Auch hierbei zeigen sich unterschiedliche Folgen. Für das einzelne Individuum kann Diskriminierung gesundheitliche Auswirkungen haben und die Stigmatisierung sehr einschneidend sein. Auf der gesellschaftlichen Ebene lässt sich festhalten, dass durch Diskriminierung Exklusion und Teilnahmeeinschränkungen legitimiert werden. Demnach haben die rechtliche Benachteiligung und die soziale Diskriminierung Auswirkungen auf die Direktbetroffenen und zeigen sich als soziale oder psychische Probleme. Das Mass der Auswirkung ist jedoch vom Individuum sowie dessen verfügbaren Ressourcen abhängig.

Der erste Teil der Fragestellung nach den Auswirkungen der rechtlichen Benachteiligung und sozialen Diskriminierung für die Direktbetroffenen kann vor dem Hintergrund des Gesagten als beantwortet betrachtet werden.

Regenbogenfamilien bzw. ihre rechtliche Benachteiligung und soziale Diskriminierung stellen eine Herausforderung an die Soziale Arbeit dar. Im nachfolgenden Unterkapitel steht die Rolle der Sozialen Arbeit sowie deren Handlungsspielräume im Umgang mit dieser Herausforderung im Zentrum.

Abschliessend werden einige Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit gezogen.

6.2. Herausforderungen an die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit beschäftigt sich mit sozialen Problemen (vgl. Kapitel 5.2). Die Soziale Arbeit versucht, soziale Probleme zu lösen oder zu lindern, indem sie Individuen in soziale Systeme integriert, Ressourcen zugänglich macht und die soziale Integration fördert. Der Bezug zu sozialen Systemen ist dementsprechend relevant, da für die Lösung oder Linderung von Sozialen Problemen die Integration in die sozialen Systeme der Umwelt der Individuen zentral ist.

Regenbogenfamilien bzw. Mitglieder von Regenbogenfamilien erfahren durch die rechtliche Benachteiligung, durch das Recht als soziales Konstrukt, Positionsprobleme. So erfahren sie soziale Deklassierung, strukturelle Diskriminierung und Einschränkung ihrer Teilnahmechancen. Die Positionsprobleme können sich auf die Interaktionsstruktur auswirken und dadurch können soziale Probleme auf der Interaktionsstruktur legitimiert werden. So beispielsweise, wenn strukturelle Diskriminierung aufgrund der Zuordnung zu einer sozialen Kategorie, sich in Form von indirekter Diskriminierung als Interaktionsproblem zeigt. Dies trifft auf gleichgeschlechtliche Paare zu, die bei der Auswahl zu Pflegeeltern von den Jugenddienstmitarbeitenden benachteiligt werden, obwohl auch sie gesetzlich dafür zugelassen sind. Deshalb und gerade weil die sozialen Probleme sich auf Positionsprobleme beziehen, sind sozialpolitische Bemühungen der Sozialen Arbeit nötig, um die sozialen Probleme der Direktbetroffenen zu mildern, zu lösen oder zu verhindern. Es erfordert Gleichstellungsbemühungen im politischen Diskurs, um Veränderung im Recht zu erreichen. Diese müssen den Aspekt des Kindeswohls miteinbeziehen und rechtliche Absicherungsmöglichkeiten für die ganze Familie beinhalten.

Die Soziale Arbeit mischt sich im Sinne des Tripelmandats in öffentliche Diskurse und Politiken ein. Mit wissenschaftlichen und menschenrechtlich begründeten Argumentationen geht es darum, sozialpolitische Handlungen zu bewirken.

So gilt es im Bezug auf Regenbogenfamilien für Professionelle der Sozialen Arbeit, sozialpolitische Handlungen zu fordern, damit Regenbogenfamilien nicht mehr rechtlicher Benachteiligung und struktureller Diskriminierung ausgesetzt sind. Dafür sind Argumentationen erforderlich, die wissenschaftlich fundiert sind. Die Tatsache, dass durch die rechtliche Benachteiligung universelle Menschenrechte verletzt werden, muss zudem angeprangert werden.

Es gilt auch sozialpolitische Fortschritte, wie das neue Gesetz der Stiefkindadoption, einerseits als Erfolg für die Direktbetroffenen zu würdigen und andererseits kritisch zu hinterfragen, denn auch dieses Gesetz kann Exklusionsmechanismen bewirken.

Bei der neuen Gesetzesänderung der Stiefkindadoption, welches ab Januar 2018 in Kraft tritt, haben Regenbogenfamilien die Möglichkeit, sich rechtlich absichern zu lassen. Personen in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Partnerschaft dürfen das Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptieren. Durch eine Stiefkindadoption erhält der Co-Elternteil die vollen Elternrechte. Somit können sich Regenbogenfamilien absichern und sind in diese Hinsicht verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt. Doch auch dieses neue Gesetz hat ausschliessende Wirkung auf Regenbogenfamilien. So beispielsweise bei Konstellationen wie den Queer-Familiys, bei welchen weiterhin Elternteile aus den Elternrechten ausgeschlossen werden oder auf ihre Elternrechte verzichten müssen.

Wie in der Einleitung dargestellt wurde, wird die Anzahl an Regenbogenfamilien weiter ansteigen, gerade in dem von Nay (vgl. Kapitel 2.3) beschriebenen Lesby- Boom kann davon ausgegangen werden, dass immer mehr lesbische Paare eine Familie gründen. Deshalb ist es äusserst wichtig, als Professionelle

der Sozialen Arbeit diese Realität wahrzunehmen und sich diesem Thema anzunehmen.

Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Die Einflussmöglichkeiten der Sozialen Arbeit beschränken sich selbstverständlich jedoch nicht auf politisches Geschehen. Dort, wo Sozialarbeitende in der Praxis tätig sind, nehmen sie durch ihre beratende, betreuende und begleitende Funktion eine wichtige Position zwischen Staat und Klientel ein und sind entscheidend, um einen Zugang zu Ressourcen und Chancengleichheit zu schaffen. Es bestehen demzufolge verschiedenste Ebenen, auf welchen die Soziale Arbeit zu beeinflussen vermag. Dies geht vom Individuum selbst auf der Mikroebene durch Betreuung von Kindern aus Regenbogenfamilien und eine faire Zusammenarbeit mit den Eltern dieser Kinder im Kontext von Kindertagesstätten, Horten oder stationären Institutionen. Auf der Mesoebene geht es darum zu überprüfen, inwieweit bestehende Arbeitsinstrumente von Institutionen in der Kinder- und Jugendhilfe angepasst werden können, damit sie auch Familienformen wie Regenbogenfamilien einschliessen. Hierbei sind beispielsweise Anpassungen in Formularen oder Merkblättern vorzunehmen, die Regenbogenfamilien auch als Familienform benennen. Bis zuletzt hin zur oben erwähnten politischen Einflussnahme auf der Makroebene. Die Soziale Arbeit kann in unterschiedlichen Rollen und Settings sich für die Familienform der Regenbogenfamilien stark machen, sich dabei auf die universellen Bedürfnisse und Menschenrechte stützen und der Benachteiligung entgegen wirken.

Die Soziale Arbeit hat auf vielfältige Weise Möglichkeit, Einfluss auf die rechtliche Benachteiligung und Diskriminierung von Regenbogenfamilien zu nehmen.

Wie in der Einleitung beschrieben, findet die Thematik der Regenbogenfamilie im Studium der Sozialen Arbeit bisher kaum Beachtung.

Die Autorin erachtet es deshalb als sehr wichtig, dass Studierende der Soziale Arbeit sich mit der Familienform der Regenbogenfamilie auseinandersetzen und die Besonderheit sowie die Benachteiligung dieser Familienform diskutieren.

6.3. Weiterführende Fragen

An dieser Stelle werden weiterführende Fragen, die in dieser Arbeit nicht bearbeitet werden konnten oder die während des Arbeitsprozesses entstanden sind, aufgeführt.

In jüngster Vergangenheit sind politische Handlungen zu Gunsten von Regenbogenfamilien, wie die Gesetzesänderung der Stiefkindadoption oder die „Ehe für Alle“ in Deutschland zu nennen. In Bezug auf die Schweiz stellt sich die Frage, was das neue Gesetz der Stiefkindadoption mit sich bringt. Welche Konstellationen von Regenbogenfamilien können sich dadurch absichern, welche nicht? Spannend wäre hierbei zu erfahren, von welchen Herausforderungen die Direktbetroffenen berichten.

Weiter konnten Konstellationen von Regenbogenfamilien wie Queer-Familiys oder Konstellationen bei denen ein Elternteil transsexuell oder bisexuell ist, in dieser Arbeit nicht gesondert in den Blickwinkel genommen werden. Interessant wäre zu erfahren, mit welchen spezifischen Problemlagen bzw. Benachteiligung sich diese Konstellationen von Regenbogenfamilien auseinandersetzen müssen. Offen ist, wie sich die künftigen Gesetze für Regenbogenfamilien entwickeln. Zu hoffen ist, dass das neue Gesetz der Stiefkindadoption einen Anstoss gegeben hat, weitere Gleichstellungsbemühungen, wie das Adoptionsrecht, voranzutreiben.

6.4. Reflexion des methodischen Vorgehens

In diesem Kapitel wird das methodische Vorgehen reflektiert.

Im Verlauf der Bearbeitung hat sich herausgestellt, dass das Kapitel der rechtlichen Grundlagen umfangreicher erläutert werden musste, als vorgesehen

war. Die Autorin zog Beispiele aus Gerichtsentscheiden hinzu, um den juristischen Teil leserlicher zu gestalten und alle relevanten rechtlichen Aspekte für die Regenbogenfamilien aufzuzeigen.

Das fünfte Kapitel wurde während der Auseinandersetzung mit der Literatur ebenfalls verändert und angepasst. Die Autorin hat sich dafür entschieden, gezielt zwei Problemlagen herauszuheben, um somit die konkrete Benachteiligung aufzuzeigen. Dafür musste nach passenden Theorien recherchiert werden und diese auf Regenbogenfamilien adaptiert werden. Die Autorin setzte sich in dieser Arbeit mit psychologischen, sozialwissenschaftlichen und juristischen Perspektiven auseinander und versuchte diese passend und ausgewählt einzusetzen. Der Bestand an Literatur, welche die rechtliche Benachteiligung von Regenbogenfamilien behandelt und sich auf die schweizerische Gesetzgebung bezieht, ist dürftig. Deswegen stützte sich die Autorin in der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen auf einige wenige Werke. Die Autorin wollte anfangs die sozialpolitischen Gründe für die rechtliche Benachteiligung in die Hauptfragestellung integrieren. Sie stellte schnell fest, dass diese den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden, weshalb sie die sozialpolitischen Hintergründe in die Einleitung einfliessen liess.

Bei den Problemlagen wurde versucht, die Perspektive der Kinder und die der Eltern miteinzubeziehen. Dies ist der Autorin nur teilweise gelungen. Sie hat vor allem die Bedürfnisse und Probleme aus Sicht der Eltern erläutert, die jedoch auch die Kinder betreffen. Dennoch hätten, wenn der Perspektive der Kinder mehr Gewicht verliehen worden wäre, noch andere Aspekte zentral sein können.

Die Schwierigkeit lag darin, der breiten Definition von Regenbogenfamilien gerecht zu werden. Die Autorin konnte nur punktuell andere Konstellationen wie die Queer-Familiys miteinbeziehen.

Der Autorin ist es trotzdem gelungen, die Zielsetzung dieser Arbeit im Blickwinkel zu behalten.

Literaturverzeichnis

Amacker, M. Funke, S. & Wenger, N. (2015). *Alleinerziehende in der Schweiz. Eine Studie im Auftrag von Caritas*. Bern: Universität Bern
Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung

Bielefeldt, H. (2010). Das Diskriminierungsverbot als Menschenrechtsprinzip. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (S. 21-34). Wiesbaden: VS Verlag

Bundesamt für Statistik (2017a). *Statistiken finden. Bevölkerung. Familien. Familien in der Schweiz: Statistischer Bericht 2017*. Abgerufen am 14.09.2017 unter:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.2347880.html>

Bundesamt für Statistik (2017b). *Statistiken finden. Bevölkerung. Demos Familie und die Organisation des Familienlebens 2014*. Abgerufen am 15.09.2017 unter:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien/formen-familienleben.assetdetail.349335.html>

Bundesamt für Statistik (2017c). *Statistiken finden. Bevölkerung. Stand und Entwicklung. Demos Paare 2014*. Abgerufen am 15.09.2017 unter:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung.assetdetail.349246.html>

Bundesamt für Statistik (2017d). *Statistiken finden. Bevölkerung. Erhebungen. Volkszählung. Erhebungsprogramm der eidgenössischen Volkszählung 2008*. Abgerufen am 18.09.2017 unter:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/volkszaehlung.assetdetail.322647.html>

Bundesamt für Justiz (2017a). *Gesellschaft. Laufende Rechtsetzungsprojekte. Adoption. Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Adoptionsrecht)*. Abgerufen am 28.9.2017 unter:
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/adoptio nsrecht.html>

Bundesamt für Justiz (2017b). *Fachprozess EAZW Nr. 33.2 vom 1. Juni 2017. Geschäftsfall Adoption (Adoption im In- und Ausland inkl. Aufhebung)*. Abgerufen am 29.9.2017 unter:
https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/prozesse/33_2-d.pdf

Burzan, N. (2007). *Soziale Ungleichheit. Eine Einführung in die zentralen Theorien*. Wiesbaden: VS Verlag

- Dachverband Regenbogenfamilien (2016a). *Regenbogenfamilien*. Abgerufen am 1.9.2017 unter:
<http://www.regenbogenfamilien.ch/themen/regenbogenfamilien/>
- Dachverband Regenbogenfamilien (2016b). *Regenbogenfamilien. Publikationen. Regenbogenfamilien eine Informationsbroschüre nicht nur für Betreuungspersonen, Lehr- und Fachkräfte*. Abgerufen am 21.2.2017 unter: <http://www.regenbogenfamilien.ch/material/publikationen/>
- Copur, E. (2008). *Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Kindeswohl*. Bern: Stämpfli
- Dethloff, N. (2011). Rechtliche Rahmenbedingungen für Regenbogenfamilien in Europa. In M. Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung. Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 7* (S. 41-52). Opladen: Budrich
- Die Bundesversammlung- das Schweizer Parlament (o. J.a). *Home. Ratsbetrieb. Suche. 10.3444 Motion «Aufhebung des Adoptionsverbotes für Personen in eingetragener Partnerschaft»*. Abgerufen am 25.09.2017 unter:
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20103444>
- Die Bundesversammlung- das Schweizer Parlament (o.J.b). *Home. Ratsbetrieb. 11.4046 Motion«Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien»*. Abgerufen am 25.09.2017 unter:
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20114046>
- DIE ZEIT (2017). *Gesellschaft. Familie*. Abgerufen am 11.11.2017 unter:
<http://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2017-09/ehe-fuer-alle-gleichstellung>
- Dürnberger, A., Rupp, M. & Bergold, P. (2009). Zielsetzung, Studienaufbau und Mengengerüst. In M. Rupp (Hrsg.), *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften* (S. 11- 45). Köln: Bundesanzeiger
- Eggen, B. (2010). Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern: Soziale Strukturen und künftige Entwicklungen. In D. Funcke & P. Thron (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S. 37- 60). Bielefeld: Transcript

- Eggen, B. & Rupp, M. (2011). Gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder: Hintergrundinformationen zur Entwicklung gleichgeschlechtlicher Lebensformen in Deutschland. In M. Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung. Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 7* (S. 17- 23). Opladen: Budrich
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2017). *Aktuell. Gesellschaft. Menschen*. Abgerufen am 8.9.2017 unter:
<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/gilbert-baker-designer-der-regenbogen-fahne-gestorben-14952718.html>
- Funcke, D. (2010). Die gleichgeschlechtliche Pflegefamilie: Eine Herausforderung für Praxis und Theorie. In D. Funcke & P. Thron (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S. 321- 368). Bielefeld: Transcript
- Funcke, D. & Thron, P. (2010). Statt einer Einleitung: Familie und Verwandtschaft zwischen Normativität und Flexibilität. In D. Funcke & P. Thron (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S. 11- 36). Bielefeld: Transcript
- Geiser, K. (2009). *Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung*. Freiburg: Lambertus
- Genderstudies Universität Basel (2015). *SNF- Forschungsprojekt zu Regenbogenfamilien queere Familien*. Abgerufen am 18.11.2017 unter:
<https://genderstudies.unibas.ch/de/aktuell/agendaeintrag/browse/20/article/8739/snf-forschungsprojekt-zu-regenbogenfamilien-queeren-familien-suche-nach-interviewpartner-innen/>
- Hermann-Green, L. & Herrmann-Green, M. (2010). Lesbische Familien nach Samenspende: Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen doppelter Mutterschaft. In D. Funcke & P. Thron (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S. 253- 284). Bielefeld: Transcript
- Hochl, K. (2016). *Regenbogenfamilien im heutigen Familienrecht. Referat Rechtsanwältin Karin Hochl Workshop KESB der Stadt Zürich. Schaub & Hochl, Rechtsanwälte AG*. Abgerufen am 30.9.2017 unter:
<http://www.schaubhochl.ch/de/hochl#horizontalTab3>
- Hormel, U. & Scherr, A. (2010). Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (S. 7-20). Wiesbaden: VS Verlag

- Hufschmidt, S. (2009). Familie ist da, wo Kinder sind! Adoptivrechte in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Regenbogenfamilien- Ein kurzer Überblick. In C. Lohrenscheit (Hrsg.), *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht* (S. 183-196). Baden: Nomos
- Irle, K. (2014). *Das Regenbogenexperiment. Sind Schwule und Lesben die besseren Eltern?*. Weinheim: Beltz
- Jesper, A. (2015). Gleichgeschlechtliche Paare in der Pflegekinderhilfe. In K. Wolf (Hrsg.), *Sozialpädagogische Pflegekinderforschung* (S. 132-157). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt
- Jonas, K.- J. & Beelmann, A. (2009). Einleitung: Begriffe und Anwendungsperspektiven. In A. Beelmann & K.-J. Jonas (Hrsg.), *Diskriminierung und Toleranz. Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven* (S. 19-42). Wiesbaden: VS Verlag
- Känel, M. (2016). *Regenbogenfamilien. Publikationen. Familienformen im Wandel*. Abgerufen am 21.2.2017 unter: <http://www.regenbogenfamilien.ch/material/publikationen/>
- Kläser, T.-A. (2011). *Regenbogenfamilien. Erziehung von Kindern für Lesben und Schwule*. Freiburg: Centaurus
- Kronauer, M. (2010). Inklusion — Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart. In M. Kronauer (Hrsg.), *Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart* (S. 24-58). Bielefeld: Bertelsmann
- Leideritz, M. (2016). Die biopsychosozioökulturelle Theorie menschlicher Bedürfnisse. In M. Leideritz & S. Vlecken (Hrsg.), *Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit- Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Arbeitsbuch* (S. 66-86). Opladen: Budrich
- Maier, M.-S. (2010). Bekennen, Bezeichnen, Normalisieren: Paradoxien sexualitätsbezogener Diskriminierungsforschung. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (S. 151-172). Wiesbaden: VS Verlag
- Martin, E. (2010). Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit- eine Operationalisierung. In H. Walz, I. Teske & E. Marti (Hrsg.), *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen - handeln: ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit* (S. 145-196). Interact: Luzern

- Holzeithner, E. (2013). Was sollen wir wollen? Debatten über rechtlich institutionalisierte Beziehungen. In B. Bannwert, M. Cottier, C. Durrer, A. Kühler, Z. Küng & A. Vogler (Hrsg.), *Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht* (S. 169-192). Zürich: Dike
- Mummendy, A., Kessler, T., & Otten, S. (2009). Sozialpsychologische Determinanten- Gruppenzugehörigkeit und soziale Kategorisierung. In A. Beelmann & K.-J. Jonas (Hrsg.), *Diskriminierung und Toleranz. Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven* (S. 43-60). Wiesbaden: VS Verlag
- Nay, Yv. E. (2012). Family goes queer? Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans* Personen mit Kindern im Kampf um rechtliche Anerkennung. *Quer – Das Gendermagazin der ASH Berlin*, 18, 34-39.
- Nay, Yv E. (2016). *Was sagt die Wissenschaft zu „Regenbogenfamilien“? Eine Zusammenschau der Forschung*. Abgerufen am 15.09.2017 unter: <https://genderstudies.unibas.ch/nc/zentrum/personen/profil/eigene-%20seiten/person/nay/content/publikationsliste-1/>
- Niederbacher, A. & Zimmermann, P. (2011). *Grundwissen Sozialisation*. (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Obrecht, W. (2000). Soziale Systeme, Individuen, soziale Problem und Soziale Arbeit. Zu den metatheoretischen, sozialwissenschaftlichen und handlungstheoretischen Grundlagen des „systemischen Paradigmas“ der Sozialen Arbeit. In R. Merten (Hrsg.), *Systemtheorie Sozialer Arbeit* (S. 178-207). Opladen: Leske & Budrich
- Obrecht, W. (2005). *Umriss einer biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion*. Zürich: Wirtschaftsuniversität Wien, Interdisziplinärer Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS)
- Perko, G. (2006). Queer-Theorien als Denken der Pluralität: Kritiken - Hintergründe - Alternativen - Bedeutungen. *Quer- Das Gendermagazin der ASH Berlin*, 12, 4- 11.
- Rupp, M., & Bergold, P. (2009). Zusammenfassung. In M. Rupp (Hrsg.), *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften* (S. 281-308). Köln: Bundesanzeiger
- Rupp, M., & Dürnberger, A. (2009). Regenbogenfamilien in Eingetragener Partnerschaft. In M. Rupp (Hrsg.), *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften* (S. 51-179). Köln: Bundesanzeiger

- Rupp, M. & Dürnberger, A. (2010). Wie kommt der Regenbogen in die Familie? Entstehungszusammenhang und Alltag von Regenbogenfamilie. In D. Funcke & P. Thron (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S. 61-100). Bielefeld: Transcript
- Rupp, M. & Bergold, P. (2011). Konzepte der Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. In M. Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung. Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 7* (S. 119-146). Opladen: Budrich
- Scherr, A. (2010). Diskriminierung und soziale Ungleichheiten. Erfordernisse und Perspektiven einer ungleichheitsanalytischen Fundierung von Diskriminierungsforschung und Antidiskriminierungsstrategien. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (S. 35- 60). Wiesbaden: VS Verlag
- Stadt Zürich (2017a). *Sozialdepartement. Familien, Kinder & Jugendliche. Fachstelle Pflegekinder. Faktenblatt: Pflegeeltern gesucht*. Abgerufen am 29.9.2017 unter:
https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/familien_kinder_jugendliche/pflegetageseltern.html
- Stadt Zürich (2017b). *Sozialdepartement. Familien, Kinder & Jugendliche. Fachstelle Pflegekinder*. Abgerufen am 29.9.2017 unter:
https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/familien_kinder_jugendliche/pflegetageseltern.html
- Statistischen Bundesamt Destatis (2017). *Zahlen und Fakten. Gesellschaft und Staat. Bevölkerung. Mikrozensus*. Abgerufen am 15.09.2017 unter:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Mikrozensus.html>
- Staub-Bernasconi, S. (2012). Soziale Arbeit und soziale Probleme. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (S. 267-282). Wiesbaden: VS Verlag
- Staub/ Hochl Rechtsanwälte AG (2016). *Karin Hochl. Dienstleistungen*. Abgerufen am 2.10.2017 unter:
<http://www.schaubhochl.ch/de/hochl#horizontalTab1>
- Steffens, M.-C. & Wagner, C. (2009). Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. In A. Beelmann & K.-J. Jonas (Hrsg.), *Diskriminierung und Toleranz. Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven* (S. 241-262). Wiesbaden: VS Verlag

- Tages- Anzeiger (2014). *Schweiz*. Abgerufen am 28.9.2017 unter:
<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Schwule-und-Lesben-als-Pflegeeltern/story/31883701#overlay>
- Vlecken, S. (2016). Theorie Sozialer Probleme. In M. Leideritz & S. Vlecken (Hrsg.), *Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit- Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Arbeitsbuch* (S. 89-91). Opladen: Budrich
- Von der Lippe, M. (2013). MamaMama und PapaPapa- LINKE Perspektiven für Regenbogenfamilien. In B. Höll, K. Lederer & B. Nidel (Hrsg.), *Queer. Macht. Politik. Schauplätze gesellschaftlicher Veränderung* (S. 161-178). Hamburg: Männerschwarm Verlag
- Wapler, F. (2010). Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen. In D. Funcke & P. Thron (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S. 115-160). Bielefeld: Transcript
- Zeh, J. (2015). Exklusion: Ursprung, Debatten, Probleme. In Heinrich- Böll- Stiftung (Hrsg.), *Inklusion. Wege in die Teilhabegesellschaft* (S. 75-81). Frankfurt: Campus

Anhang

Persönliche Erklärung Einzelarbeit

Erklärung des/der Studierenden zur Bachelorarbeit

Studierende/r:
(Name, Vorname)

Bachelorarbeit:
(Titel)

.....

.....

Abgabe
(Tag, Monat, Jahr)

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben genannte Bachelorarbeit selbständig verfasst habe.

Wörtliche Zitate und Paraphrasierungen sind durch die Angabe der entsprechenden Quellen gekennzeichnet.

Ort, Datum:

Unterschrift:
